

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

- Klimaschutz,
- Zweckzuschüsse für Wohnbauförderung,
- Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie
- Abbauaktivitäten (Asset-Verkäufe, insbesondere im Zusammenhang mit der HETA Asset Resolution AG).

Rubrik 5 „Kassa und Zinsen“

Bis zum Jahr 2019 soll die Auszahlungsobergrenze laut BFRG um 2,819 Mrd. EUR (- 42,1 %) auf 3,884 Mrd. EUR sinken. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Veränderung von - 10,3 %. Der Anteil der Rubrik 5 „Kassa und Zinsen“ an der Gesamt-Auszahlungsobergrenze soll von 9,0 % im Jahr 2014 auf 4,8 % im Jahr 2019 sinken. Laut Strategiebericht der Bundesregierung 2016 bis 2019 seien für die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen in dieser Rubrik, welche die Auszahlungen für die Schuldenverwaltung beinhaltet, vor allem der günstige Zinskurs sowie geplante Anleiheaufstockungen verantwortlich.

Die Einzelheiten auf Untergliederungsebene, d.h. wie sich die Anteile der Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG im Einzelnen bis 2019 entwickeln sollen, welche besonders wichtige Maßnahmen bzw. Reformen geplant und welche Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen laut Strategiebericht der Bundesregierung 2016 bis 2019 zur Einhaltung der Auszahlungsobergrenzen erforderlich seien, kann im **Textteil – Band 2**, nachgelesen werden.

4.1.2.3 Vergleich der tatsächlichen Auszahlungen bis 2014 mit den Auszahlungsobergrenzen bis 2019

Im Folgenden wird ein Überblick über die Entwicklung der tatsächlichen Auszahlungen und der Auszahlungsobergrenzen von 2010 bis 2014 bzw. ein Vergleich der Auszahlungen zu den Auszahlungsobergrenzen bis 2019 gegeben:

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Tabelle 4.1-4: Entwicklung der Auszahlungen und Auszahlungsobergrenzen in den Jahren 2010 bis 2014

Finanzierungshaushalt	BFRG					Veränderung			
	2010	2011	2012	2013	2014	2013 : 2014		2010 : 2014	
	in Mio. EUR					in %	in Mio. EUR	in %	
Gesamt- Auszahlungsobergrenze Bund	70.817,41	69.099,30	76.529,91	75.055,81	75.204,29	+ 148,48	+ 0,2	+ 4.386,68	+ 6,2
Gesamtauszahlungen	67.286,86	67.813,52	72.880,41	75.566,68	74.652,52	- 914,16	- 1,2	+ 7.365,66	+ 10,9
Abweichung Auszahlungen : Obergrenze	- 3.530,54	- 1.285,78	- 3.649,50	510,87	- 551,77				
Abweichung in %	- 5,0 %	- 1,9 %	- 4,8 %	+ 0,7 %	- 0,7 %				
Auszahlungsobergrenze Rubrik 0,1	8.007,02	7.920,20	8.132,64	8.101,73	7.899,11	- 202,62	- 2,5	- 107,92	- 1,3
Auszahlungen Rubrik 0,1 Recht und Sicherheit	7.613,22	7.701,93	7.943,60	8.219,79	8.287,25	+ 67,46	+ 0,8	+ 674,03	+ 8,9
Abweichung Auszahlungen : Obergrenze	- 393,80	- 218,27	- 189,04	+ 118,07	+ 388,15				
Abweichung in %	- 4,9 %	- 2,8 %	- 2,3 %	+ 1,5 %	+ 4,9 %				
Auszahlungsobergrenze Rubrik 2	33.010,14	32.650,40	35.581,66	35.468,84	36.831,99	+ 1.363,14	+ 3,8	+ 3.821,85	+ 11,6
Auszahlungen Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	33.252,45	32.808,08	35.131,89	35.580,54	37.619,95	+ 2.039,41	+ 5,7	+ 4.367,50	+ 13,1
Abweichung Auszahlungen : Obergrenze	+ 242,32	+ 157,68	- 449,77	+ 111,69	+ 787,96				
Abweichung in %	+ 0,7 %	+ 0,5 %	- 1,3 %	+ 0,3 %	+ 2,1 %				
Auszahlungsobergrenze Rubrik 3	11.869,61	11.765,50	12.657,66	13.038,88	12.914,20	- 124,68	- 1,0	+ 1.044,59	+ 8,8
Auszahlungen Rubrik 3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	11.542,68	11.936,17	12.580,71	12.886,19	12.946,09	+ 59,90	+ 0,5	+ 1.403,41	+ 12,2
Abweichung Auszahlungen : Obergrenze	- 328,93	+ 170,67	- 76,95	- 152,69	+ 31,89				
Abweichung in %	- 2,8 %	+ 1,5 %	- 0,8 %	- 1,2 %	+ 0,2 %				
Auszahlungsobergrenze Rubrik 4	9.120,09	7.744,20	11.865,21	11.590,87	10.644,49	- 946,39	- 8,2	+ 1.524,39	+ 16,7
Auszahlungen Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	8.521,74	8.194,20	10.271,66	12.159,82	9.095,90	- 3.063,92	- 25,2	+ 574,16	+ 6,7
Abweichung Auszahlungen : Obergrenze	- 598,35	+ 450,00	- 1.593,55	+ 588,95	- 1.548,58				
Abweichung in %	- 6,8 %	+ 5,8 %	- 13,4 %	+ 4,9 %	- 14,5 %				
Auszahlungsobergrenze Rubrik 5	8.810,55	9.019,00	8.292,74	6.855,48	6.914,51	+ 59,03	+ 0,9	- 1.896,03	- 21,5
Auszahlungen Rubrik 5 Kassa und Zinsen	6.356,77	7.173,15	6.952,55	6.720,34	6.703,33	- 17,01	- 0,3	+ 346,56	+ 5,5
Abweichung Auszahlungen : Obergrenze	- 2.453,78	- 1.845,85	- 1.340,19	- 135,15	- 211,19				
Abweichung in %	- 27,9 %	- 20,5 %	- 16,2 %	- 2,0 %	- 3,1 %				

Quellen: HIS, BFRG, eigene Berechnung

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Während ursprünglich zwischen 2010 und 2014 eine Erhöhung der Gesamtauszahlungsobergrenze gemäß BFRG um insgesamt 4,387 Mrd. EUR (+ 6,2 %) vorgesehen war, erhöhten sich die Auszahlungen zwischen 2010 und 2014 tatsächlich um 7,366 Mrd. EUR (+ 10,9 %). Im Jahr 2014 lagen die tatsächlichen Auszahlungen mit 74,653 Mrd. EUR um 551,77 Mio. EUR (- 0,7 %) unter jenen, die in der mittelfristigen Finanzplanung für 2014 gemäß letztgültigem BFRG¹⁵⁸ vorgesehen waren (75,204 Mrd. EUR inkl. Marge von 50,00 Mio. EUR, 10,00 Mio. EUR je Rubrik). Erhöht man die Auszahlungsobergrenze gemäß BFRG um die im BFG veranschlagte Rücklagenverwendung für 2014 (610,80 Mio. EUR, **TZ 3.5.3**), ergibt sich daraus ein zusätzlicher Auszahlungsspielraum in dieser Höhe. Die tatsächlichen Auszahlungen lagen somit um 1,113 Mrd. EUR unter dem Voranschlag (75,765 Mrd. EUR).

Rubrik 0,1 „Recht und Sicherheit“

Während ursprünglich zwischen 2010 und 2014 eine Reduzierung der Auszahlungsobergrenze gemäß BFRG um insgesamt 107,92 Mio. EUR (- 1,3 %) vorgesehen war, erhöhten sich die Auszahlungen zwischen 2010 und 2014 tatsächlich um 674,03 Mio. EUR (+ 8,9 %). Im Jahr 2014 lagen die tatsächlichen Auszahlungen mit 8,287 Mrd. EUR um 388,15 Mio. EUR (+ 4,9 %) über jenen, die in der mittelfristigen Finanzplanung für 2014 gemäß letztgültigem BFRG vorgesehen waren (7,899 Mrd. EUR). Erhöht man die Auszahlungsobergrenze um die veranschlagte Rücklagenverwendung für die Rubrik 0,1 (256,67 Mio. EUR), liegen die tatsächlichen Auszahlungen noch um 131,48 Mio. EUR darüber. Dies lag in erster Linie an Mehrauszahlungen in den UG 13 „Justiz“ (Großverfahren) und UG 14 „Militärische Angelegenheiten und Sport“ (Streitkräfte). Einzelheiten zu den Untergliederungen finden sich im **Textteil – Band 2**.

Rubrik 2 „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“

Während ursprünglich zwischen 2010 und 2014 eine Erhöhung der Auszahlungsobergrenze gemäß BFRG um insgesamt 3,822 Mrd. EUR (+ 11,6 %) vorgesehen war, erhöhten sich die Auszahlungen zwischen 2010 und 2014 tatsächlich um 4,368 Mrd. EUR (+ 13,1 %). Im Jahr 2014 lagen die tatsächlichen Auszahlungen mit 37,620 Mrd. EUR um 787,96 Mio. EUR (+ 2,1 %) über jenen, die in der mittelfristigen Finanzplanung für 2014 gemäß letztgültigem BFRG vorgesehen waren (36,832 Mrd. EUR). Erhöht man die Auszahlungsobergrenze um die veranschlagte Rücklagenverwendung für die Rubrik 2 (55,90 Mio. EUR), liegen die tatsächlichen Auszahlungen noch um 732,06 Mio. EUR darüber. Dies lag in erster Linie an

¹⁵⁸ 2. Novelle des BFRG 2014 bis 2017, gleichzeitig mit dem BFRG 2015 bis 2018 mit BGBl. I Nr. 37/2014 vom 6. Juni 2014 verlautbart.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Mehrauszahlungen in den UG 20 „Arbeit“ (höhere Arbeitslosigkeit), UG 22 „Pensionsversicherung“ und UG 25 „Familien und Jugend“. Einzelheiten zu den Untergliederungen finden sich im **Textteil – Band 2**.

Rubrik 3 „Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“

Während ursprünglich zwischen 2010 und 2014 eine Erhöhung der Auszahlungsobergrenze gemäß BFRG um insgesamt 1,045 Mrd. EUR (+ 8,8 %) vorgesehen war, erhöhten sich die Auszahlungen zwischen 2010 und 2014 tatsächlich um 1,403 Mrd. EUR (+ 12,2 %). Im Jahr 2014 lagen die tatsächlichen Auszahlungen mit 12,946 Mrd. EUR um 31,89 Mio. EUR (+ 0,2 %) über jenen, die in der mittelfristigen Finanzplanung für 2014 gemäß letztgültigem BFRG vorgesehen waren (12,914 Mrd. EUR). Erhöht man die Auszahlungsobergrenze um die veranschlagte Rücklagenverwendung für die Rubrik 3 (147,01 Mio. EUR), liegen die tatsächlichen Auszahlungen um 115,12 Mio. EUR darunter. Dies lag in erster Linie an Minderauszahlungen in der UG 31 „Wissenschaft und Forschung“ (insbesondere wegen Verzögerungen im Baufortschritt von Klinikbauten). Einzelheiten zu den Untergliederungen finden sich im **Textteil – Band 2**.

Rubrik 4 „Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“

Während ursprünglich zwischen 2010 und 2014 eine Erhöhung der Auszahlungsobergrenze gemäß BFRG um insgesamt 1,524 Mrd. EUR (+ 16,7 %) vorgesehen war, erhöhten sich die Auszahlungen zwischen 2010 und 2014 tatsächlich um 574,16 Mio. EUR (+ 6,7 %). Im Jahr 2014 lagen die tatsächlichen Auszahlungen mit 9,096 Mrd. EUR um 1,549 Mrd. EUR (– 14,5 %) unter jenen, die in der mittelfristigen Finanzplanung für 2014 gemäß letztgültigem BFRG vorgesehen waren (10,644 Mrd. EUR). Erhöht man die Auszahlungsobergrenze um die veranschlagte Rücklagenverwendung für die Rubrik 4 (151,22 Mio. EUR), liegen die tatsächlichen Auszahlungen um 1,700 Mrd. EUR darunter. Dies lag in erster Linie an Minderauszahlungen in der UG 46 „Finanzmarktstabilität“ (insbesondere geringere Auszahlungen als ursprünglich geplant für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG bzw. die HETA Asset Resolution AG, siehe **TZ 26 im Textteil – Band 2**). Auch zu den anderen Untergliederungen der Rubrik 4 finden sich Einzelheiten im **Textteil – Band 2**.

Rubrik 5 „Kassa und Zinsen“

Während ursprünglich zwischen 2010 und 2014 eine Reduzierung der Auszahlungsobergrenze gemäß BFRG um insgesamt 1,896 Mrd. EUR (– 21,5 %) vorgesehen war, erhöhten sich die Auszahlungen zwischen 2010 und 2014

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

tatsächlich um 346,56 Mio. EUR (+ 5,5 %). Im Jahr 2014 lagen die tatsächlichen Auszahlungen mit 6,703 Mrd. EUR um 211,19 Mio. EUR (- 3,1 %) unter jenen, die in der mittelfristigen Finanzplanung für 2014 gemäß letztgültigem BFRG vorgesehen waren (6,915 Mrd. EUR). Dies lag in erster Linie an Minderauszahlungen in der UG 58 „Finanzierungen, Währungstauschverträge“ (gesunkenes Zinsniveau, geringere Finanzierungsnotwendigkeit). Einzelheiten zu den Untergliederungen finden sich im **Textteil – Band 2**.

Tabelle 4.1–5: Vergleich der Entwicklung der Auszahlungen 2010 bis 2014 mit der Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen bis 2019 gemäß BFRG

Finanzierungshaushalt						
Rubrik	Auszahlungen (Ist)		durchschnittliche jährliche Veränderung	BFRG	durchschnittliche jährliche Veränderung	Differenz der Veränderungsraten ¹⁾
	2010	2014	2010 : 2014	2019	2014 (Ist) : 2019	
	in Mio. EUR		in %	in Mio. EUR	in %	in %-Punkten
Gesamtsumme	67.286,86	74.652,52	+ 2,6	80.388,20	+ 1,5	- 1,1
<i>fix</i>	50.916,53	55.679,03	+ 2,3	57.476,60	+ 0,6	- 1,7
<i>variabel</i>	16.370,33	18.977,49	+ 3,8	22.911,60	+ 3,8	-
Rubrik 0,1 Recht und Sicherheit	7.613,22	8.287,25	+ 2,1	8.580,34	+ 0,7	- 1,4
<i>fix</i>	7.536,51	8.216,57	+ 2,2	8.505,24	+ 0,7	- 1,5
<i>variabel</i>	76,71	70,69	- 2,0	75,10	+ 1,2	+ 3,2
Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	33.252,45	37.619,95	+ 3,1	44.511,42	+ 3,4	+ 0,3
<i>fix</i>	18.879,46	21.132,54	+ 2,9	23.875,45	+ 2,5	- 0,4
<i>variabel</i>	14.372,99	16.487,41	+ 3,5	20.635,97	+ 4,6	+ 1,1
Rubrik 3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	11.542,68	12.946,09	+ 2,9	13.965,97	+ 1,5	- 1,4
Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	8.521,74	9.095,90	+ 1,6	9.446,33	+ 0,8	- 0,8
<i>fix</i>	6.601,10	6.676,51	+ 0,3	7.245,80	+ 1,6	+ 1,3
<i>variabel</i>	1.920,64	2.419,39	+ 5,9	2.200,53	- 1,9	- 7,8
Rubrik 5 Kassa und Zinsen	6.356,77	6.703,33	+ 1,3	3.884,15	- 10,3	- 11,6

1) Rundungsabweichungen möglich

Quellen: HIS, BFRG 2016 - 2019, eigene Berechnung

Die durchschnittliche jährliche Veränderung der Auszahlungen belief sich von 2010 bis 2014 auf + 2,6 %. Laut mittelfristiger Finanzplanung bis 2019 soll sie + 1,5 % betragen und ist somit um 1,1 Prozentpunkte niedriger.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Rubrik 0,1 „Recht und Sicherheit“

Die durchschnittliche jährliche Veränderung der Auszahlungen belief sich von 2010 bis 2014 auf + 2,1 %. Laut mittelfristiger Finanzplanung bis 2019 soll sie + 0,7 % betragen und ist somit um 1,4 Prozentpunkte niedriger.

Rubrik 2 „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“

Die durchschnittliche jährliche Veränderung der Auszahlungen belief sich von 2010 bis 2014 auf + 3,1 %. Laut mittelfristiger Finanzplanung bis 2019 soll sie + 3,4 % betragen und ist somit um 0,3 Prozentpunkte höher.

Rubrik 3 „Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“

Die durchschnittliche jährliche Veränderung der Auszahlungen belief sich von 2010 bis 2014 auf + 2,9 %. Laut mittelfristiger Finanzplanung bis 2019 soll sie + 1,5 % betragen und ist somit um 1,4 Prozentpunkte niedriger.

Rubrik 4 „Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“

Die durchschnittliche jährliche Veränderung der Auszahlungen belief sich von 2010 bis 2014 auf + 1,6 %. Laut mittelfristiger Finanzplanung bis 2019 soll sie + 0,8 % betragen und ist somit um 0,8 Prozentpunkte niedriger.

Rubrik 5 „Kassa und Zinsen“

Die durchschnittliche jährliche Veränderung der Auszahlungen belief sich von 2010 bis 2014 auf + 1,3 %. Laut mittelfristiger Finanzplanung bis 2019 soll sie – 10,3 % betragen und ist somit um 11,6 Prozentpunkte niedriger.

Die Entwicklungen im Einzelnen auf Untergliederungsebene sind dem **Textteil – Band 2**, zu entnehmen. In diesem Zusammenhang weist der RH darauf hin, dass erhebliche Risiken hinsichtlich der Einhaltung der im BFRG festgesetzten Auszahlungsobergrenzen bestehen (siehe zu den Risiken der Mittelverwendung (Auszahlungen) insbesondere **TZ 4.3**).

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

4.1.3 Entwicklung der Einzahlungen und des Nettofinanzierungssaldos gemäß Strategiebericht

4.1.3.1 Einzahlungen

Die betragsmäßig höchsten Einzahlungen nach Untergliederungen im Finanzjahr 2014 betrafen die Öffentlichen Abgaben in der UG 16 (abzüglich Überweisungen an Länder, Gemeinden etc. bzw. dem nationalen EU-Beitrag) gefolgt von Einzahlungen in den UG 25 „Familien und Jugend“, UG 20 „Arbeit“, UG 46 „Finanzmarktstabilität“, UG 23 „Pensionen – Beamtinnen und Beamte“, UG 51 „Kassenverwaltung“, UG 13 „Justiz“ und UG 45 „Bundesvermögen“.

Der Strategiebericht der Bundesregierung 2016 bis 2019 ging in den nachstehend angeführten Untergliederungen von folgenden Einzahlungen für die nächsten fünf Jahre aus:

Tabelle 4.1–6: Prognostizierte Entwicklung der Einzahlungen 2015 bis 2019 gemäß Strategiebericht 2016 bis 2019

Finanzierungshaushalt	Einzahlungen	Zahlungen (Ist)	Strategiebericht 2016 bis 2019					Veränderung		
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2014 (Ist) - 2019	durchschnittlich jährlich	
		in Mrd. EUR						in %		
UG 16 "Öffentliche Abgaben", brutto	78,503	80,270	81,250	84,000	87,150	90,450	+ 11,947	+ 15,2	+ 2,9	
Überweisungen an Länder, Gemeinden etc.	- 28,278	- 28,984	- 29,222	- 30,150	- 31,354	- 32,597	- 4,319	+ 15,3	+ 2,9	
Nationaler EU-Beitrag	- 2,752	- 3,000	- 3,000	- 3,000	- 3,100	- 3,200	- 0,448	+ 16,3	+ 3,1	
Österreichfonds	-	-	- 0,050	- 0,050	- 0,050	- 0,050	-	-	-	
UG 16 "Öffentliche Abgaben", netto	47,473	48,286	48,978	50,800	52,646	54,603	+ 7,130	+ 15,0	+ 2,8	
UG 20 "Arbeit"	6,167	6,323	6,478	6,727	6,994	7,277	+ 1,110	+ 18,0	+ 3,4	
UG 25 "Familien und Jugend"	7,104	7,189	7,409	7,781	8,147	8,648	+ 1,544	+ 21,7	+ 4,0	
UG 45 "Bundesvermögen"	1,007	1,003	1,278	1,078	1,077	1,116	+ 0,109	+ 10,8	+ 2,1	
UG 46 "Finanzmarktstabilität"	2,474	0,005	0,002	0,000	0,000	0,000	- 2,474	- 100,0	- 100,0	
UG 51 "Kassenverwaltung"	1,120	1,826	1,431	1,446	1,459	1,459	+ 0,339	+ 30,3	+ 5,4	
Sonstige Einzahlungen	6,118	6,056	6,115	6,137	6,145	6,165	+ 0,047	+ 0,8	+ 0,2	
Einzahlungen gesamt	71,463	70,688	71,690	73,969	76,467	79,268	+ 7,805	+ 10,9	+ 2,1	

Quellen: M15, Strategiebericht 2016 - 2019, eigene Berechnung

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Demzufolge sollen die Einzahlungen bis zum Jahr 2019 insgesamt um 7,805 Mrd. EUR bzw. 10,9 % gegenüber den tatsächlichen Einzahlungen des Jahres 2014 steigen. Das würde eine durchschnittliche Steigerung bis 2019 um 2,1 % bedeuten. Bei den Bruttoabgaben wird laut Strategiebericht, gestützt auf die WIFO-Prognose vom März 2015, sogar eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 2014 bis 2019 um 2,9 % erwartet. Darin sei als wesentlicher Faktor der Abgabentwicklung der zu erwartende Rückgang des Lohn- und Einkommensteueraufkommens aufgrund der Steuerreform 2015/2016 bereits berücksichtigt.

Zu den Risiken, die mit der Mittelaufbringung verbunden sind, finden sich Einzelheiten in **TZ 4.3**, zu den Einzahlungen, insbesondere zu den Öffentlichen Abgaben in UG 16 können Einzelheiten dem **Textteil – Band 2** entnommen werden.

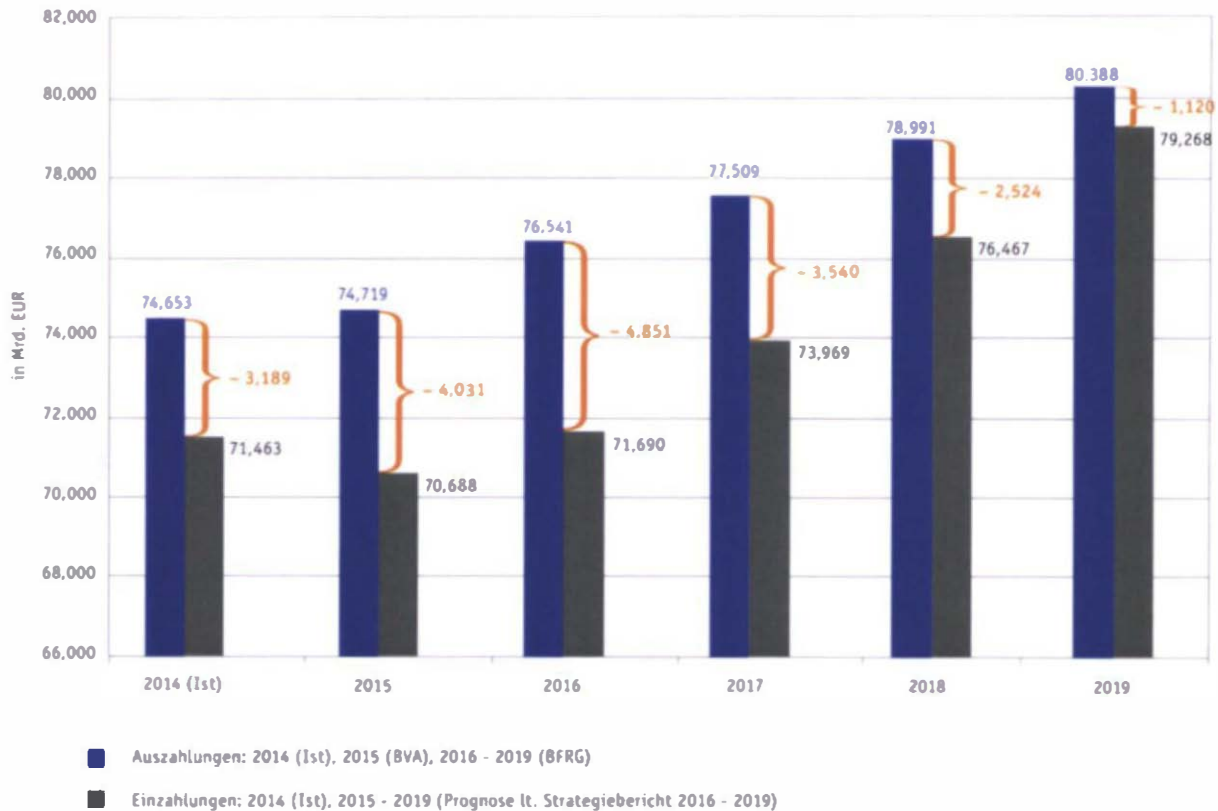
4.1.3.2 Nettofinanzierungssaldo

Die tatsächlichen Auszahlungen im Finanzjahr 2014 betragen 74,653 Mrd. EUR, die Einzahlungen 71,463 Mrd. EUR, daraus ergab sich ein gegenüber dem Voranschlag (– 3,569 Mrd. EUR) etwas günstigerer Nettofinanzierungssaldo in der Höhe von – 3,189 Mrd. EUR.

In folgender Abbildung sind die prognostizierten Einzahlungen für die Jahre 2015 bis 2019 laut Strategiebericht 2016 bis 2019 den Auszahlungen gemäß Bundesvoranschlag für 2015 bzw. gemäß dem aktuellen BFRG 2016 bis 2019 gegenübergestellt:

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Abbildung 4.1-2: Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos bis 2019 (in Mrd. EUR)



Quellen: HIS, Strategiebericht 2016 - 2019, eigene Berechnung

Nach den Budgetplanungen des Bundes ist im Zeitraum bis einschließlich 2019 stets mit einem negativen Nettofinanzierungssaldo zwischen - 4,851 Mrd. EUR (2016) und - 1,120 Mrd. EUR (2019) zu rechnen. Weitere Ausführungen zu den Risiken der Mittelaufbringung und Mittelverwendung finden sich in **TZ 4.3**.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

4.2 Budgetpolitische Maßnahmen des Bundes – Budgetkonsolidierung

Seit der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 beschloss die Bundesregierung verschiedene Maßnahmenpakete mit bedeutenden Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Auf das Maßnahmenpaket zur Stabilisierung der Wirtschaft (2008/2009) folgten 2010 und 2012 zwei Konsolidierungspakete¹⁵⁹. Mit der im Stabilitätsprogramm 2013 bis 2018 dargelegten Fortsetzung der Konsolidierungsstrategie plante die Bundesregierung das mittelfristige Haushaltsziel bis zum Jahr 2016 zu erreichen. Darin waren als budgetentlastende Maßnahmen Einsparungen von 6,186 Mrd. EUR und steuerliche Maßnahmen von 7,055 Mrd. EUR sowie gegenläufig wirksame Offensivmaßnahmen von 4,675 Mrd. EUR im Zeitraum 2014 bis 2018 vorgesehen.¹⁶⁰ Der RH stellte im BRA 2013 (TZ 4.2; S. 168ff) die Konsolidierungsstrategie inkl. der gesetzten steuerlichen Maßnahmen und Offensivmaßnahmen ausführlich dar.

In der „Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2015“ vom Herbst 2014 führte die Bundesregierung weitere Maßnahmen an, mit denen die Budgetsituation verbessert werden sollte:

- Einschränkung der Straffreiheit bei Selbstanzeige¹⁶¹ (geplante Mehreinzahlungen von rd. 150 Mio. EUR 2014, 32 Mio. EUR 2015; danach rückläufig)
- Verwaltungsreform (Maßnahmenpaket „Bürgernaher Staat“ aufbauend auf dem Bericht der Aufgaben- und Deregulierungskommission¹⁶², z.B. verstärkter Einsatz automatisierter Verfahren, Ausbau von E-Government; Ankündigung der Umsetzung von 30 Einzelmaßnahmen)
- Sonderpensionenbegrenzungsgesetz¹⁶³ (Begrenzung von Sonderpensionen, Sicherheitsbeiträge für bestehende Sonderpensionen; Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen von rd. 5,9 Mio. EUR 2015; danach leicht ansteigend¹⁶⁴)

¹⁵⁹ Siehe Österreichisches Stabilitätsprogramm 2010 bis 2014; Strategiebericht der Bundesregierung 2013 bis 2016

¹⁶⁰ Strategiebericht der Bundesregierung 2015 bis 2018 (S. 12)

¹⁶¹ Finanzstrafgesetznovelle 2014, BGBl. I Nr. 65/2014

¹⁶² 1. Bericht vom 17.9.2014: http://cdn.aufgabenreform.at/pdf/erster_bericht_adk_beschlusstext.pdf; Weitere Berichte folgten am 14.11.2014, 9.12.2014, 28.1.2015 und 13.4.2015; Abschlussbericht: Juni 2015.

¹⁶³ BGBl. I Nr. 46/2014

¹⁶⁴ Gemäß wirkungsorientierter Folgenabschätzung (140 der Beilagen XXV. GP)

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Beide von der österreichischen Bundesregierung im Frühjahr und Herbst 2014 der Europäischen Kommission zur Bewertung vorgelegten Haushaltsplanungen¹⁶⁵, in denen die Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsziels dargestellt werden, erforderten Nachbesserungen bei den Konsolidierungsmaßnahmen, die nur zum Teil von der Europäischen Kommission anerkannt wurden (VVR 2014, Band 1, TZ 3.2.5).

Die Wirksamkeit der Konsolidierungsstrategie wurde vom Bundesminister für Finanzen selbst infrage gestellt, der die parlamentarische Anfrage Nr. 3493/J vom 22. Jänner 2015 dahingehend beantwortete, dass in „den vergangenen Jahren [...] zwar mehrere Konsolidierungspakete geschnürt und eine Vielzahl von Maßnahmen beschlossen, aber nicht alle umgesetzt [wurden]. Die beschlossenen Maßnahmen waren weitgehend punktuell, kurzfristig ausgerichtet und wirkten moderat. Wirklich einschneidende Ausgabenkürzungen durch Abstriche in den Ausgabenprogrammen, ein weniger großzügigeres Ausgabenverhalten und – was besonders wichtig ist – konzeptionelle Verbesserungen gab es eher nicht. Im Gegenteil: Zur Stützung von Wirtschaftswachstum, Einkommen und Beschäftigung wurden gleichzeitig Offensivmaßnahmen gesetzt, die zu Mehrausgaben führten, welche in manchen Jahren höher waren als die Ausgabenkürzungen.“

Der Bundesminister für Finanzen führte weiters aus, dass die Ausgaben gemäß ESVG 2010 in den Jahren 2011 bis 2013 in manchen Bereichen deutlich stärker gestiegen sind als das nominelle Bruttoinlandsprodukt (2,2 % im Jahresschnitt). Im Speziellen die Ausgaben für soziale Sicherung, Förderungen und der Öffentliche Konsum (insbesondere der Personalaufwand und die laufenden Verwaltungssachaufwendungen) wären davon betroffen, weshalb er folgerte, dass weitere ausgabenseitige Reformen vor allem im Sozialbereich, im Förderbereich und in der öffentlichen Verwaltung nötig wären.

Am 21. April 2015 legte die Bundesregierung das Stabilitätsprogramm 2014 bis 2019 vor. Darin präsentierte sie einen Budgetpfad, nach dem das strukturelle Defizit in den Jahren 2015 bis 2018 bei 0,5 % und im Jahr 2019 bei 0,4 % des BIP liegen sollte. In diesem Budgetpfad waren neben der Steuerreform (siehe unten) zusätzliche Offensivmaßnahmen mit einem Volumen von 3,038 Mrd. EUR im Zeitraum 2015 bis 2019 enthalten, davon 288 Mio. EUR für ein Sicherheitspaket im BMI, 350 Mio. EUR für Zusatzinvestitionen in die Landesverteidigung, 920 Mio. EUR für Universitäten

¹⁶⁵ Am 29. April 2014 legte Österreich gleichzeitig in einem gemeinsamen Dokument mit dem neuen Österreichischen Stabilitätsprogramm für die Jahre 2013 bis 2018 eine aktualisierte Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung (Update) 2014 und am 15. Oktober 2014 eine Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2015 vor.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

und Fachhochschulen, 900 Mio. EUR für den bereits im September 2014 angekündigten Ausbau des Breitbandnetzes, weitere 500 Mio. EUR für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer¹⁶⁶ und weitere 80 Mio. EUR für Kurzarbeit. Bereits beschlossen ist die angekündigte Einführung einer Teilpension¹⁶⁷; die Erhöhung der Forschungsförderung (Österreich-Fonds und Erhöhung der Forschungsprämie) ist Teil des Steuerreformgesetzes 2015/2016.

Bereits am 17. März 2015 beschloss die Bundesregierung im Ministerrat die Eckpunkte der ebenfalls in der „Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2015“ angekündigten Steuerreform 2015/2016. Im Stabilitätsprogramm 2014 bis 2019 bezifferte die Bundesregierung das Volumen mit 5,2 Mrd. EUR bzw. 1,5 % des BIP, davon 4,9 Mrd. EUR für die Senkung der Lohn- und Einkommensteuer sowie die Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen, 100 Mio. EUR für eine Verdoppelung des Kinderfreibetrags und 200 Mio. EUR für wachstums- und beschäftigungsfördernde Maßnahmen (z.B. Erhöhung der Forschungsprämie, Erleichterung der KMU-Finanzierung, Zuzugsbegünstigung für Forscher).

Die Steuerreform soll grundsätzlich am 1. Jänner 2016 in Kraft treten und soll gemäß der Bundesregierung neben der Entlastung der Steuerzahler den Standort Österreich attraktivieren, die Kaufkraft stärken, Arbeitsanreize erhöhen und den Steuerkeil, d.h. die Differenz zwischen Arbeitskosten und Nettoverdienst, senken. Der Nationalratsbeschluss des Steuerreformgesetzes 2015/2016 erfolgte am 7. Juli 2015. Die vom BMF erstellte wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/2016 zeigte folgende finanzielle Auswirkungen:

¹⁶⁶ Dazu wurde das AMPFG dahingehend angepasst, dass Beihilfen und Maßnahmen aus dem für AIVG-Leistungen vorgesehenen Aufwand bedeckt werden können. („Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, Änderung“; BGBl. I Nr. 75/2015)

¹⁶⁷ „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, Änderung“; BGBl. I Nr. 106/2015

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Tabelle 4.2-1: Steuerreformgesetz 2015/2016 (WFA)

Finanzierungshaushalt					
Steuerreform 2015/2016: Maßnahmen und Gegenfinanzierung	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mio. EUR				
Einkommensteuertarif neu	- 3.750,00	- 4.400,00	- 4.400,00	- 4.400,00	- 4.400,00
Fusion & Anhebung Verkehrsabsetzbetrag sowie Pendlerausgleichsbetrag & -zuschlag	- 120,00	- 160,00	- 160,00	- 160,00	- 160,00
Verdopplung des Kinderfreibetrages	0,00	-100,00	- 100,00	-100,00	- 100,00
SV-Erstattung f. Arbeitnehmer	- 120,00	- 300,00	- 300,00	- 300,00	- 300,00
SV-Erstattung f. Pensionisten	- 35,00	- 70,00	- 70,00	- 70,00	- 70,00
Erhöhung steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligung	- 25,00	- 25,00	- 25,00	- 25,00	- 25,00
Steuerbefreiung der Mitarbeiterrabatte	- 10,00	- 10,00	- 10,00	- 10,00	- 10,00
Erhöhung d. Forschungsprämie	0,00	- 80,00	- 80,00	- 80,00	- 80,00
antragslose Arbeitnehmerveranlagung	0,00	- 200,00	- 200,00	- 200,00	- 200,00
Entlastung	- 4.060,00	- 5.345,00	- 5.345,00	- 5.345,00	- 5.345,00
Bekämpfung Steuer- und Sozialbetrug	1.000,00	1.270,00	1.477,00	1.504,00	1.504,00
befristete Anhebung des Spitzensteuersatzes	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
Abschaffung Topf-Sonderausgaben	0,00	40,00	80,00	120,00	160,00
Anpassungen bei Immobilienabschreibung	0,00	380,00	376,00	372,00	368,00
Anpassungen bei Immobilienertragsteuer	90,00	115,00	115,00	115,00	115,00
eingeschränkte Verlustberücksichtigung und Neuregelung der Einlagenrückzahlung	10,00	35,00	55,00	55,00	55,00
Anhebung KESt	115,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Auslaufen Bildungsfreibetrag & -prämie	0,00	25,00	25,00	25,00	25,00
Einführung eines 13%igen Umsatzsteuersatzes & Anpassung d. Pauschalierung	175,00	220,00	220,00	220,00	220,00
Änderung GrESt-Bemessungsgrundlage	20,00	32,00	34,00	36,00	38,00
Ökologisierung Dienst-PKW	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Gegenfinanzierung	1.490,00	2.347,00	2.612,00	2.677,00	2.715,00
Nettofinanzierung	- 2.570,00	- 2.998,00	- 2.733,00	- 2.668,00	- 2.630,00
Nettofinanzierung Bund (unter Berücksichtigung der IT-Umsetzungs- und Personalkosten)	-1.728,32	- 2.034,10	- 1.871,13	- 1.828,78	- 1.804,37

Quelle: WFA Steuerreformgesetz 2015/2016 (Zu 684 d.B. XXV. GP.)

Dem Entlastungsvolumen steht laut BMF ein Gegenfinanzierungsvolumen von etwa 1,5 Mrd. EUR (2016) bis 2,7 Mrd. EUR (2020) gegenüber. Für den Bund würde das bedeuten, dass der Nettofinanzierungssaldo sich um bis zu

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

rd. 2,0 Mrd. EUR (2017) verschlechterte. In dieser Darstellung sind nicht die weiteren im Ministerratsvortrag vom 17. März 2015 angeführten Gegenfinanzierungsmaßnahmen enthalten:

- Einsparungen bei Förderungen und in der Verwaltung (1,1 Mrd. EUR)
- Beitrag der Sozialversicherung zur Steuerreform:
 - außerordentliche Anhebung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zusätzlich zur jährlichen Inflationsanpassung (90 Mio. EUR)
 - Senkung der Mindestbeitragsgrundlagen für SV-Beiträge von Selbständigen (Sozialversicherung d. gewerblichen Wirtschaft) sowie
 - Erstattung der SV-Beiträge der Bauern/Bäuerinnen
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Sozialbetrug (200 Mio. EUR)
- Maßnahmen im Bankenpaket (700 Mio. EUR):
 - Konteneinsichtnahme für Finanzverwaltung
 - Einführung eines zentralen Kontenregisters
 - Verpflichtende Mitteilung von höheren Kapitalabflüssen durch die Banken
 - Automatischer Austausch von Bankinformationen (GMSG)

Im Bereich der Einsparungen bei Förderungen und in der Verwaltung erwartet sich die Bundesregierung Minderauszahlungen von 1,1 Mrd. EUR (gesamtstaatlich, verteilt nach dem FAG-Schlüssel), zu denen noch keine konkreten Gesetzesentwürfe vorliegen. Außerdem lassen sich die Wirkungen der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und der erwarteten Selbstfinanzierung (850 Mio. EUR) nur schwer abschätzen, weshalb auch die Europäische Kommission in der Beurteilung des Stabilitätsprogrammes 2014 bis 2019 nur Teile dieser Maßnahmen anerkannte (siehe **TZ 2.3.6**).

Nachdem die Bundesregierung im Stabilitätsprogramm 2014 bis 2019 nicht hinreichend klar darlegen konnte, wie sie ihr ausdrücklich genanntes Ziel der **Budgetkonsolidierung**¹⁶⁸ tatsächlich umsetzen wird, sieht der RH jedenfalls erhebliche Risiken bei der Erreichung der Budgetziele (**TZ 4.3**).

¹⁶⁸ „3. Wirtschafts- und budgetpolitische Strategie“; S. 12

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt**4.3 Risiken der mittelfristigen Haushaltsentwicklung in Österreich**

Der Budgetpfad der Bundesregierung¹⁶⁹ sieht die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und damit eines gesamtstaatlich strukturell ausgeglichenen Haushalts ab 2014 vor. Allerdings enthalten weder das Regierungsprogramm noch die seither von der Bundesregierung publizierten Budgetunterlagen eine nachvollziehbare finanzielle Gesamtdarstellung, welche Maßnahmen in welchem Ausmaß zur Erreichung dieses Zieles beitragen. Der RH hält daher ausdrücklich fest, dass auf der Mittelverwendungsseite die Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und Kompetenzüberlappungen insbesondere in den Bereichen Bildung, Pflege, Soziales, Förderungen und Verwaltung beseitigt und die längst erforderlichen Strukturmaßnahmen umgesetzt werden müssen. Darüber hinaus sieht der RH Handlungsbedarf bei den Pensionen. Der RH hat zu all diesen Themen, wie im vorliegenden BRA 2014, aber auch schon im BRA 2013 zitiert, zahlreiche Berichte veröffentlicht, die eine Vielzahl von Empfehlungen für grundlegende Reformen enthalten.

Wie sich einerseits aus den Daten des vorliegenden BRA 2014, andererseits aus Budgetunterlagen und Beschlüssen der Bundesregierung ergibt (insbesondere Bundesvoranschlag 2015, Stabilitätsprogramm Fortschreibung für die Jahre 2014 bis 2019, Bundesfinanzrahmen und Strategiebericht 2015 bis 2018 sowie 2016 bis 2019, Steuerreformgesetz 2015/2016), bestehen erhebliche Risiken, um die budgetären Herausforderungen der kommenden Jahre erfolgreich zu bewältigen.

Risiken der Mittelaufbringung (Einzahlungen)

- Nettoabgabenertrag des Bundes: Schon im BRA 2013¹⁷⁰ hatte der RH auf das Risiko betreffend die Erreichung der veranschlagten Werte hingewiesen. Tatsächlich lagen die Einzahlungen aus öffentlichen Abgaben 2014 netto 408,58 Mio. EUR und brutto 877,22 Mio. EUR, vor allem bei der Körperschaftsteuer (- 293,92 Mio. EUR), den Abgeltungssteuern aus den Abkommen mit der Schweiz und Liechtenstein (- 235,95 Mio. EUR), der Umsatzsteuer (- 128,48 Mio. EUR) und der Veranlagten Einkommensteuer (- 116,05 Mio. EUR), unter dem Voranschlag (Details im **Textteil – Band 2, UG 16 – TZ 8**). Schon aufgrund

¹⁶⁹ Laut Strategiebericht der Bundesregierung zum BFRG 2016 bis 2019 und laut Österreichischem Stabilitätsprogramm Fortschreibung für die Jahre 2014 bis 2019, welches gleichzeitig den nationalen mittelfristigen Haushaltsplan 2015 und 2016 gemäß Art. 4 der VO-EU 473/2013 darstellt

¹⁷⁰ Siehe im BRA 2013 TZ 4.3 Risiken hinsichtlich der mittelfristigen Entwicklungen im Bundeshaushalt, S. 185 ff

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

des Basiseffektes 2014 bleibt das Risikopotenzial auch für die Folgejahre bestehen und wird sich insbesondere durch die Risiken bei der Gegenfinanzierung der Steuerreform ab 2016 weiter beträchtlich erhöhen (siehe dazu unten).

- Die mit 210,75 Mio. EUR im BVA 2014 angenommenen Versteigerungserlöse von Emissionszertifikaten in der UG 43 „Umwelt“ erwiesen sich als deutlich zu hoch. Tatsächlich lagen sie mit 53,34 Mio. EUR um 157,41 Mio. EUR unter dem Voranschlag in der UG 43 (Details im **Textteil – Band 2, UG 43 – TZ 23**). Nachdem auch im Bundesvoranschlag 2015 eine entsprechend hohe Veranschlagung vorgenommen wurde, besteht dieses Risiko ebenfalls für 2015.
- Bezüglich der für 2015 eingestellten Dividende für die Verbund AG in Höhe von 169,00 Mio. EUR verweist der RH auf den BRA 2013, wo er bereits ausgeführt hatte, dass die erwartete Dividende angesichts der in der Öffentlichkeit kolportierten ökonomischen Erwartungen des Unternehmens extrem optimistisch eingeschätzt wurde, was jedenfalls ein entsprechendes Vollzugsrisiko begründet. Es besteht aus Sicht des RH kein neuer Informationsstand, der diese Einschätzung verändern würde.
- Steuerreform: Das nunmehr vom Nationalrat am 7. Juli 2015 beschlossene Steuerreformgesetz 2015/2016 (StRefG 2015/2016) mit einem Entlastungsvolumen von rd. 5 Mrd. EUR p.a. beinhaltet als zentrale Maßnahme eine Tarifsenkung bei der Lohnsteuer (Eingangssteuersatz von 25 % statt 36,5 % bzw. sechs statt drei Tarifstufen); außerdem wird die Negativsteuer deutlich erhöht und ausgeweitet, unter bestimmten Bedingungen wird eine antraglose Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt und der Verkehrsabsetzbetrag angehoben. Neben dieser Tarifreform sollen Familien (Erhöhung des Kinderfreibetrags) und die Wirtschaft (Erhöhung der Forschungsprämie sowie der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung) entlastet werden. Die Gegenfinanzierung soll im Wesentlichen einzahlungsseitig durch die Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug und Strukturmaßnahmen im Steuerrecht erfolgen. Weitere auszahlungsseitige Einsparungen werden bei Förderungen und in der Verwaltung erwartet. Der Saldo aus Entlastung und Gegenfinanzierung soll durch die Selbstfinanzierung der Steuerreform aufgebracht werden (Erhöhung der Kaufkraft und damit verbunden höherer Konsum). Nicht bei allen im Steuerreformpaket angeführten Maßnahmen sind finanzielle Auswirkungen dargelegt. Darüber hinaus sind neben dem Bund auch Länder und Gemeinden von Steuerausfällen und Gegenfinanzierung betroffen, die Sozialversicherung von Beitragsentlastungen für bisher Abgabepflichtige. Daher bleibt

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

neben der Budgetentwicklung des Bundes auch abzuwarten, ob die von der Bundesregierung in der gesamtstaatlichen Budgetplanung berücksichtigten Beiträge von Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen trotz der neuen Sachlage eingehalten werden können. Der RH weist auf die aus diesen Umständen resultierenden erheblichen Risiken für die Einhaltung des Budgetpfades der Bundesregierung hin.

Risiken der Mittelverwendung (Auszahlungen)

- Bundesfinanzrahmen: Der RH hat im BRA 2013 auf Risiken bei den mittelfristig geplanten Auszahlungsentwicklungen hingewiesen, weil nicht erkennbar war, mit welchen Reformmaßnahmen die Einhaltung der entsprechenden Beträge sichergestellt war. Die Auszahlungsentwicklung 2014 zeigte in mehreren Untergliederungen – insbesondere UG 11 „Inneres“, 20 „Arbeit“ und 22 „Pensionsversicherung“ – deutliche Mehrauszahlungen, wobei dies auch unter Berücksichtigung höherer Einzahlungen bei den UG 20 und 22 galt (Details im **Textteil – Band 2, Untergliederungen 11, 20, 22 – TZ 3, 9, 11**). Die entsprechenden Risiken wirken auch in den Folgejahren fort.
- Banken: Obgleich die Mittelverwendungen für Banken nicht in das strukturelle Defizit eingerechnet werden, beeinflussen sie in der Regel¹⁷¹ das Maastricht-Defizit und jedenfalls den Schuldenstand und sind daher für die Budgetentwicklung wesentlich. Der RH weist, wie schon im BRA 2013, auf das Risiko hin, ob die in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes berücksichtigte Vorsorge ausreichend ist (gemäß Strategiebericht der Bundesregierung 2016 bis 2019 ist für Kapitalmaßnahmen aus den Abbauaktivitäten der HETA Asset Resolution AG und einer ehemaligen Tochterbank in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils ein Betrag von 200 Mio. EUR vorgesehen).
- Rücklagen: Während die Entnahme von Rücklagen defizitwirksam ist, soweit dem nicht Rücklagenzuführungen in zumindest gleicher Höhe gegenüberstehen, wirken Restriktionen bei der Inanspruchnahme von Rücklagen im Sinne der Wiederbelebung eines „Auszahlungsfiebers“ am Ende eines Finanzjahres kontraproduktiv. Damit ist auch das Risiko verbunden, dass höhere Auszahlungen

171 Die Auswirkung der Restrukturierungsmaßnahmen für Banken auf das Maastricht-Defizit bzw. allgemein auf die öffentlichen Finanzen gemäß ESVG 2010 wird von Walter Stübler und Team in der Schriftenreihe „Statistische Nachrichten“ der Statistik Austria (Heft 1/2015, S. 46 bis 66) beschrieben.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

als unbedingt nötig getätigt werden, weil der Anreiz für sparsames Gebaren geschwächt wird.

Harmonisiertes Rechnungswesen für Bund, Länder und Gemeinden

Das Fehlen eines harmonisierten Rechnungswesens hat mangelnde Transparenz von budgetären Risiken insbesondere auf Länder- und Gemeindeebene zur Folge, die im neuen Rechnungs- und Veranschlagungswesen des Bundes etwa durch Rückstellungen und Wertabschreibungen aber auch durch den Ausweis des Ressourcenverbrauchs nicht erst bei Zahlung vorgesehen sind. Trotz weitreichender Fortschritte in den Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden für eine neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) fehlte bei Redaktionsschluss des BRA 2014 eine entsprechende Einigung noch. In einem gemeinsamen Schreiben vom 6. Juli 2015 an den Budgetausschuss des Nationalrates übermittelten der RH und das BMF die noch zu klärenden Themen und die jeweiligen Positionen in Bezug auf die VRV. Der RH weist erneut und eindringlich auf die Notwendigkeit eines harmonisierten Rechnungswesens auf der Grundlage einer integrierten Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung hin.

Haftungen und Eventualverbindlichkeiten

Eine für alle Sektoren des Staates konsistent ausgestaltete Gesamtregelung der Haftungen fehlt. Der RH hat bereits im BRA 2013 die fehlenden Standards für die Festlegung von Haftungsobergrenzen kritisiert. Einheitliche Standards für die Festlegung der Haftungsobergrenzen für alle Teilsektoren des Sektors Staat sind nach wie vor nicht vorgesehen, weshalb der RH die Kritik erneuert und rasche legislative Maßnahmen als dringend erforderlich erachtet, um die erforderliche Vergleichbarkeit und Transparenz bei den Haftungen aller öffentlichen Haushalte in Österreich herzustellen.

Berechnung des strukturellen Budgetsaldos

Der RH wies im BRA 2013 auf die in der mittelfristigen Haushaltsplanung von Österreich verwendeten nationalen Wirtschaftsprognosen hin, während sich die Europäische Kommission bei ihrer Beurteilung auf eigene Prognosen stützt. Damit können in der Beurteilung der Haushaltsentwicklung nach wie vor unterschiedliche Einschätzungen zwischen Österreich und der EU auftreten.¹⁷²

¹⁷² Zu den unterschiedlichen Prognosewerten für den strukturellen Budgetsaldo siehe **TZ 2.2**

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt**Risiken der Erfüllung von EU-Budgetvorgaben**

Sowohl die Europäische Kommission¹⁷³ als auch der Fiskalrat¹⁷⁴ sehen die Gefahr, dass in den Jahren 2015 und 2016 das mittelfristige Haushaltsziel eines ausgeglichenen strukturellen Haushalts und damit die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes nicht gewährleistet ist. Der Fiskalrat sieht Risiken insbesondere in Bezug auf das konkrete Ausmaß der Gegenfinanzierung der Steuerreform. In seiner pessimistischen Variante geht er von nur 50 % des vom BMF angenommenen Gegenfinanzierungsvolumens aus. Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse der Europäischen Kommission empfahl der Rat der Europäischen Union Österreich, Maßnahmen zu treffen, um eine Abweichung vom mittelfristigen Ziel in den Jahren 2015 und 2016 zu vermeiden.¹⁷⁵

Die Europäische Kommission stellte außerdem fest, dass zu den im Stabilitätsprogramm dargelegten Reformen Details über Umfang, direkter Zielsetzung und Auswirkungen fehlen würden.

173 Assessment of the 2015 Stability Programme for Austria, Europäische Kommission (Generaldirektion Haushalt und Finanzen) 27. Mai 2015

174 Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2014 bis 2019, Fiskalrat, Mai 2015

175 Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2015, Juli 2015



Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

5 FINANZIERUNG DES BUNDESHAUSHALTS UNO BUNDESHAFTUNGEN

5.1 Allgemeines

Die Finanzschulden des Bundes sowie die Bundeshaftungen (**TZ 5.7**) sind wesentliche Indikatoren für die finanziellen Belastungen und Risiken des Bundes.

Finanzschulden sind gemäß § 78 Abs. 1 BHG 2013 i.d.g.F. alle über das Finanzjahr hinausgehende Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Sie dürfen vom Bundesminister für Finanzen nur nach Maßgabe der hierfür im BFG oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen eingegangen werden.

Kreditoperationen, welche der Bund für sonstige Rechtsträger oder Länder durchführt, werden in **TZ 5.6** gesondert beschrieben. Diese sind nicht als Finanzschulden des Bundes zu behandeln und zählen somit auch nicht zu den Bundesschulden. Sie werden von der Veranschlagung ausgenommen und in einem gesonderten Verrechnungskreis erfasst.

Die Finanzschuldengebarung des Bundes erfolgt seit 1993 durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA), die als eigenständige rechtliche Einheit (GmbH) im Namen und auf Rechnung des Bundes handelt. Sie steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die rechtliche Grundlage für die Geschäftstätigkeit der OeBFA bildet das Bundesfinanzierungsgesetz¹⁷⁶. Für Rechtsträger des Bundes ist die OeBFA seit 1998, für die Länder seit dem Jahr 2000 tätig (§ 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz). Die OeBFA nimmt die Finanzierung für Rechtsträger und Länder entsprechend den Vorgaben der Auftraggeber im Namen des Bundes vor und leitete im Jahr 2014 die Mittel mit gleichen Konditionen in Form von Darlehensvergaben an die Rechtsträger bzw. Länder weiter.

Die zentrale Aufgabe der OeBFA ist es - unter strikter Beachtung von Risikogrenzen - sicherzustellen, dass die Republik Österreich ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Details über die Schuldengebarung des Bundes im Jahr 2014 enthält der **Textteil BRA 2014, Band 2, UG 58 – TZ 28** bzw. der **Zahlenteil des BRA 2014**.

¹⁷⁶ BGBl. Nr. 763/1992 i.d.g.F.

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

5.2 Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden des Bundes

Zur Berechnung der „bereinigten Finanzschulden“ werden die Finanzschulden um den Saldo aus Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen ergänzt (Finanzschulden netto) und um den Eigenbesitz des Bundes, das sind im Bundesbesitz befindliche Bundesschuldtitle, vermindert.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung der Finanzschulden in den Jahren 2010 bis 2014:

Tabelle 5.2-1: Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden

Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2013 : 2014	
	in Mrd. EUR					in %	
Fällige und nichtfällige Finanzschulden ¹⁾	185,932	193,371	201,378	207,329	207,928	+ 0,598	+ 0,3
+ Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	+ 14,585	+ 13,326	+ 11,547	+ 8,026	+ 7,738	- 0,288	- 3,6
- Forderungen aus Währungstauschverträgen	- 13,774	- 13,087	- 11,254	- 7,722	- 8,024	- 0,302	+ 3,9
Finanzschulden netto	186,743	193,611	201,671	207,634	207,642	+ 0,009	+ 0,0
- Eigenbesitz des Bundes	- 9,972	- 10,435	- 12,121	- 13,691	- 11,431	+ 2,261	- 16,5
Bereinigte Finanzschulden	176,771	183,176	189,551	193,942	196,212	+ 2,269	+ 1,2
BIP (Juli 2015)	294,627	308,630	317,056	322,878	329,296	+ 6,417	+ 2,0
	in % des BIP						
Bereinigte Finanzschulden	60,0	59,4	59,8	60,1	59,6	- 0,5 %-Pkte	

1) fällige Finanzschulden: 2010: 0,45 Mio. EUR, 2011: 0,44 Mio. EUR, 2012: 0,44 Mio. EUR, 2013: 0,44 Mio. EUR, 2014: 0,43 Mio. EUR

Quellen: HIS, eigene Berechnung; BIP: Statistik Austria

Unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen betragen die Finanzschulden zum 31. Dezember 2014 netto 207,642 Mrd. EUR. Zieht man davon die Bundesanleihen und Bundesschatzscheine ab, die der Bund im Eigenbesitz hält, betragen die bereinigten Finanzschulden 196,212 Mrd. EUR (2013: 193,942 Mrd. EUR) oder 59,6 % des BIP (2013: 60,1 %) und lagen um 2,269 Mrd. EUR (+ 1,2 %) über dem Vorjahr.

Die bereinigten nichtfälligen Finanzschulden setzten sich Ende 2014 aus folgenden Schuldgattungen zusammen:

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Tabelle 5.2-2: Zusammensetzung der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden nach Schuldgattungen

Bezeichnung	2010		2011		2012		2013		2014	
	Nominale	durchschn. Rest-laufzeit	Nominale	durchschn. Rest-laufzeit	Nominale	durchschn. Rest-laufzeit	Nominale	durchschn. Rest-laufzeit	Nominale	durchschn. Rest-laufzeit
	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren
in heimischer Wahrung										
Anleihen	152,323	7,6	160,194	7,4	168,367	7,9	173,212	8,1	173,899	8,3
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	2,503	7,6	2,203	7,5	1,953	7,4	1,618	7,9	1,618	6,9
Bundesschatzscheine	4,274	4,4	3,894	4,5	4,796	3,0	5,151	2,8	6,656	2,1
Kredite und Darlehen	13,815	18,6	14,261	18,9	14,434	17,9	13,960	17,9	14,037	16,9
Summe	172,914	8,4	180,551	8,2	189,550	8,5	193,942	8,6	196,211	8,7
in Fremdwahrung										
Anleihen	3,580	2,7	2,525	1,6	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	0,276	0,7	0,100	0,7	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0
Bundesschatzscheine	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0
Kredite und Darlehen	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0
Summe	3,856	2,5	2,624	1,5	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0
Gesamtsumme	176,770	8,3	183,176	8,1	189,550	8,5	193,942	8,6	196,211	8,7

Quelle: OeBFA

Im Jahr 2014 betrug der Anteil der Anleihen an den bereinigten Finanzschulden insgesamt 88,6 %. Alle offenen Fremdwahrungsverbindlichkeiten wurden zur Vermeidung von Fremdwahrungsrisiken mittels Wahrungstauschvertrag in EUR abgesichert (siehe Tabelle 5.2.4).

Die durchschnittliche Restlaufzeit der zum Jahresende aushaftenden Finanzschulden erhohete sich gegenuber 2013 von 8,6 auf 8,7 Jahre und war bei den Krediten und Darlehen mit 16,9 Jahren am hochsten und bei den Bundesschatzscheinen mit 2,1 Jahren am niedrigsten.

Entwicklung und Stand der Wahrungstauschvertrage

Wahrungstauschvertrage werden zur Steuerung des Schuldenportfolios des Bundes abgeschlossen und dienen zur Absicherung von Fremdwahrungsrisiken.

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die zum Jahresende ausgewiesenen Stände an Kapitalverbindlichkeiten und –forderungen aus Währungstauschverträgen und den dazugehörigen Zinsverpflichtungen bzw. –berechtigungen der letzten fünf Jahre dar:

Tabelle 5.2–3: Entwicklung der Stände an Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen 2010 bis 2014

Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2013: 2014	
	in Mrd. EUR					in %	
Kapitalverbindlichkeiten aus WTV	14,585	13,326	11,547	8,026	7,738	- 0,288	- 3,6
Kapitalforderungen aus WTV	13,774	13,087	11,254	7,722	8,024	+ 0,302	+ 3,9
Saldo WTV (Überhang aus Kapitalverbindlichkeiten)	0,811	0,240	0,293	0,305	- 0,285	- 0,590	- 193,6
Zinsverpflichtungen aus WTV	14,450	12,866	10,827	9,091	7,621	- 1,470	- 16,2
Zinsberechtigungen aus WTV	13,837	12,342	10,218	8,458	6,987	- 1,471	- 17,4
Saldo Zinsen aus WTV (Überhang aus Zinsverpflichtungen)	0,614	0,523	0,610	0,633	0,634	+ 0,001	+ 0,2
Summe (Überhang aus Kapitalverbindlichkeiten und Zinsverpflichtungen)	1,425	0,763	0,903	0,937	0,349	- 0,589	- 62,8

Quellen: SAP, eigene Berechnung

Die Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen gingen 2014 von 8,026 Mrd. EUR um 287,79 Mio. EUR auf 7,738 Mrd. EUR gegenüber 2013 zurück. Die Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen stiegen 2014 von 7,722 Mrd. EUR um 302,06 Mio. EUR auf 8,024 Mrd. EUR gegenüber 2013. Die Kapitalforderungen lagen damit 2014 um 285,25 Mio. EUR höher als die Kapitalverbindlichkeiten.

Der Saldo aus Zinsverpflichtungen für Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen (7,621 Mrd. EUR) und Zinsberechtigungen für Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen (6,987 Mrd. EUR) betrug 633,78 Mio. EUR.

Die Summe aus Überhang aus Kapitalverbindlichkeiten und Zinsverpflichtungen ergab zum 31. Dezember 2014 einen „Verlust“ von 348,53 Mio. EUR (2013: 937,35 Mio. EUR). Eine endgültige Aussage über den tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg der Währungstauschverträge ist nicht möglich, weil dieser wesentlich vom Verhältnis der Wechselkurse zueinander zum Zeitpunkt des vereinbarten Rücktausches mitbestimmt wird.

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Auswirkung der Währungstauschverträge auf die Struktur der Finanzschulden

Unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen stieg der Anteil der Finanzschulden in heimischer Währung von 96,6 % auf 100,0 % der Finanzschulden. Sämtliche Finanzschulden in fremder Währung zum 31. Dezember 2014 waren mittels Währungstauschverträgen in heimische Währung abgesichert.

Tabelle 5.2-4:

Einfluss von Währungstauschverträgen auf die Struktur der Finanzschulden

Bezeichnung	vor WTV		nach WTV		Differenz
	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR
Finanzschulden in heimischer Währung	200.922	96,6	207.642	100,0	+ 6.720
Finanzschulden in Fremdwährung	7.005	3,4	0,000	0,0	- 7.005
Summe nichtfällige Finanzschulden	207.927	100,0	207.642	100,0	- 0,285

Quellen: SAP, eigene Berechnung

Zinsswaps

Zinsswaps werden zur Diversifizierung der Zinszahlungsstrukturen der EUR-Bundesanleihen eingesetzt. Bei Zinsswaps geht es immer nur um den Tausch von Zinszahlungen, der Nominalbetrag wird dabei nicht transferiert.

Ende 2014 betrug das Volumen an Zinsswaps zum Nominalwert 30,635 Mrd. EUR und unterschritt den Vorjahreswert von 34,961 Mrd. EUR um 4,326 Mrd. EUR.

5.3 Kreditoperationen zur Kassenstärkung

Finanzierungen zur vorübergehenden Kassenstärkung, die noch im Jahr ihrer Aufnahme getilgt werden, zählen gemäß § 78 Abs. 2 BHG 2013 i.d.g.F. nicht zu den Finanzschulden. Gemäß § 50 Abs. 3 BHG 2013 i.d.g.F. ist die Aufnahme von Kassenstärkern insofern begrenzt, dass die Liquiditätsreserve des Bundes 33 v.H. des Finanzierungsrahmens des jeweiligen BFG nicht übersteigen darf. Außerdem besteht eine betragliche Bindung an Budgetpositionen. Im DB 58.01.02 „Kurzfristige Verpflichtungen“ waren dafür je 40.000 Mrd. EUR sowohl für Ein- und Auszahlungen als Rahmen veranschlagt.

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Tabelle 5.3-1: Entwicklung und Stand der Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2010 bis 2014

Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014
	in Mrd. EUR				
Aufnahme	13,623	31,228	11,566	12,816	20,423
Rückzahlung	13,915	31,118	11,610	12,825	20,552
Differenz (Kurswertänderung)	- 0,291	+ 0,110	- 0,044	- 0,009	- 0,129

Quelle: SAP

Die Aufnahme der veranschlagten Kassenstärker (20,423 Mrd. EUR) erfolgte zu 11,766 Mrd. EUR in heimischer Währung und zu 8,657 Mrd. EUR in fremder Währung. Sämtliche Kassenstärker in fremder Währung wurden mit Devisentermingeschäften abgesichert. Bei der Rückzahlung der Kassenstärker (20,552 Mrd. EUR) kam es bei jenen in fremder Währung (8,786 Mrd. EUR) zu einem Kursverlust von 129,31 Mio. EUR. Diesem Kursverlust stand ein Gewinn aus den Devisentermingeschäften von 129,31 Mio. EUR gegenüber.

5.4 Verzinsungsstruktur der Finanzschulden

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Nominalverzinsung, der durchschnittlichen Rendite sowie den Anteil an fix und variabel verzinsten Finanzschulden:

Tabelle 5.4-1: Verzinsungsstruktur 2010 bis 2014

Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014
	in %				
durchschnittliche Nominalverzinsung	4,1	4,1	3,9	3,7	3,4
in heimischer Währung	4,1	4,1	3,9	3,7	3,4
in Fremdwährung	3,1	3,2	0,0	0,0	0,0
durchschnittliche Rendite (Effektivverzinsung)	4,0	3,9	3,6	3,4	3,2
Anteil					
fix verzinsten Finanzschulden	96,8	96,3	96,2	96,3	94,7
variabel verzinsten Finanzschulden	3,2	3,7	3,8	3,7	5,3

Quelle: DeBFA

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Durch den hohen Anteil an fix verzinsten Finanzschulden (94,7 %) schlugen sich Zinsänderungen am Kapitalmarkt nur im geringen Ausmaß auf den Zinsaufwand nieder. Die durchschnittliche Nominalverzinsung betrug im Jahr 2014 für die Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge 3,4 % (2013: 3,7 %) und lag um 0,2 Prozentpunkte (2013: 0,3 Prozentpunkte) über der durchschnittlichen Rendite von 3,2 % (2013: 3,4 %). Die Differenz zwischen Nominalverzinsung und Rendite ergibt sich aufgrund der vermehrten Aufstockung von Bundesanleihen mit deutlich über dem Marktzinsniveau liegenden Nominalzinssätzen, weil die Rendite neben dem Nominalzinssatz u.a. auch Agien bzw. Disagien, Provisionen und Gebühren berücksichtigt.

5.5 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre

5.5.1 Tilgungsverpflichtungen der bereinigten Finanzschulden ab 2015

Der Bund wird in den kommenden Jahren erhebliche Tilgungen abreifender Finanzschulden zu leisten und diese bei Andauern jährlicher Defizite zur Gänze zu refinanzieren haben.

Tabelle 5.5-1: Tilgungsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2015 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	ab 2021	Gesamt
	in Mrd. EUR							
Anleihen	11,628	12,479	16,109	17,217	21,035	14,558	80,874	173,899
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	0,234	0,059	0,058	0,000	0,070	0,600	0,597	1,618
Bundesschatzscheine	6,060	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,596	6,656
Kredite und Darlehen	0,684	0,106	0,005	0,088	0,250	0,302	12,602	14,037
Summe	18,607	12,644	16,172	17,305	21,355	15,460	94,669	196,211

Quelle: HIS-Treasury

Die Tilgungsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden werden von 2015 bis 2020 jährlich zwischen 12,644 Mrd. EUR (2016) und 21,355 Mrd. EUR (2019) betragen. Ausgehend von den bereinigten Finanzschulden des Bundes Ende 2014 sind in den nächsten sechs Jahren in Summe 101,543 Mrd. EUR (51,8 %) der aushaftenden Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der weitaus höchste Anteil davon entfällt auf Anleihen in heimischer Währung (91,6 %).

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

5.5.2 Zinsverpflichtungen der bereinigten Finanzschulden ab 2015

Zinszahlungen stellen einen wesentlichen Teil der vergangenheitsbezogenen Mittelverwendungen des Bundes dar und schränken die Manövrierfähigkeit des Bundeshaushalts erheblich ein.

Tabelle 5.5–2: Zinsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2015 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	ab 2021	Gesamt
	in Mrd. EUR							
Anleihen	6,135	6,541	5,246	4,668	4,067	3,468	26,371	56,495
Bundessobligationen und Schuldverschreibungen	0,059	0,050	0,048	0,046	0,046	0,043	0,147	0,439
Bundesschatzscheine	- 0,013	0,004	0,004	0,004	0,004	0,004	0,048	0,056
Kredite und Darlehen	0,544	0,538	0,533	0,534	0,533	0,523	6,286	9,491
Summe	6,725	7,133	5,831	5,252	4,650	4,038	32,052	66,480

Quelle: HIS-Treasury

Die Zinsverpflichtungen der zum Jahresende 2014 bestehenden bereinigten nichtfälligen Finanzschulden werden in den Jahren 2015 bis 2020 zwischen 4,038 Mrd. EUR (2020) und 7,133 Mrd. EUR (2016) jährlich betragen. Die Zinsleistungen für die zum 31. Dezember 2014 bestehenden Finanzschulden vermindern sich kontinuierlich aufgrund der jährlichen Tilgungen. Nur für das Jahr 2016 ist ein Anstieg feststellbar. Dieser ist bedingt durch die Fälligkeit einer Nullkuponanleihe, für die keine periodischen Zinszahlungen zu leisten sind; die Zinsen hierfür werden erst am Ende der Laufzeit fällig. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die tatsächlich zu leistenden Zinsverpflichtungen höher sein werden, weil für die zu tilgenden Kreditoperationen die Aufnahme neuer Finanzschulden notwendig sein wird, aus denen sich zusätzliche Zinsleistungen ergeben werden. Im Hinblick auf das derzeit historisch niedrige Zinsniveau besteht ein entsprechendes Risiko für zukünftige Budgets, falls das Zinsniveau wieder ansteigen sollte.

5.6 Rechtsträger- bzw. Länderfinanzierung

5.6.1 Allgemeines

Die OeBFA hat nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und für Rechnung des Bundes gemäß § 81 BHG 2013 i.d.g.F. Kreditoperationen für sonstige Rechtsträger und für Länder durchzuführen

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

bzw. Währungstauschverträge abzuschließen sowie bestehende Kreditoperationen oder Währungstauschverträge nachträglich zu ändern. Als sonstige Rechtsträger bestimmt § 81 Z 1 lit. a BHG 2013 i.d.g.F. jene Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat. Aus diesen Mitteln sind den betreffenden Rechtsträgern bzw. Ländern Finanzierungen zu gewähren. In diesem Rahmen ist die OeBFA als ausführendes Organ tätig. Die Länder/sonstigen Rechtsträger können, müssen sich aber nicht der OeBFA bedienen. Die Finanzportfoliogestaltung, d.h. die Entscheidungen, welche Transaktionen getätigt werden, obliegt allein dem jeweiligen Land/sonstigen Rechtsträger.

Die vom Bund für die Rechtsträger und Länder durchgeführte Schuldengbarung ist von der Veranschlagung ausgenommen und wird in einem gesonderten Verrechnungskreis erfasst.

5.6.2 Entwicklung und Stand der über die OeBFA abgewickelten nichtfälligen Rechtsträger- bzw. Länderschulden

Die Entwicklung der Rechtsträger- und Länderfinanzierung in den Jahren 2010 bis 2014 stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 5.6-1: Entwicklung und Stand der nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden

Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014
	in Mrd. EUR				
Anfangsbestand	7,072	7,193	8,110	8,186	8,427
+ Zugang	+ 1,153	+ 1,851	+ 0,780	+ 1,467	+ 1,920
- Abgang	- 1,081	- 0,944	- 0,708	- 1,221	- 1,055
+/- Kurswertänderung	+ 0,049	+ 0,010	+ 0,006	- 0,006	+ 0,012
Endbestand	7,193	8,110	8,186	8,427	9,303
davon in heimischer Währung	6,838	7,744	7,840	8,087	8,951
davon in Fremdwährung	0,355	0,366	0,347	0,340	0,352

Quelle: OeBFA

Der für 2014 geltende Anfangsbestand an nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden von 8,427 Mrd. EUR wurde durch Schuldaufnahmen von 1,920 Mrd. EUR und Kurswertänderungen von 11,87 Mio. EUR erhöht. Schuldtilgungen in Höhe von 1,055 Mrd. EUR verminderten den Schuldenstand. Aufgrund dieser Entwicklung betrug der Endbestand an nicht-

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

fälligen Rechtsträger- und Länderschulden 9,303 Mrd. EUR (2013: 8,427 Mrd. EUR). Diesen nichtfälligen Verbindlichkeiten standen Forderungen des Bundes gegen folgende Rechtsträger und Länder in gleicher Höhe gegenüber:

Tabelle 5.6-2: Zusammensetzung der Rechtsträger- und Länderschulden nach Schuldnern

Sonstiger Rechtsträger/Land	Aushaftendes Nominale		
	2013	2014	Veränderung 2013 : 2014
	in Mrd. EUR		
Wien	2,454	2,730	+ 0,275
Steiermark	0,450	1,560	+ 1,110
Niederösterreich	2,031	1,492	- 0,539
Kärnten	1,438	1,378	- 0,060
Salzburg	1,190	1,240	+ 0,050
ASFINAG	0,317	0,324	+ 0,007
Oberösterreich	0,321	0,321	0,000
Burgenland	0,220	0,240	+ 0,020
Art for Art Theaterservice GmbH	0,000	0,014	+ 0,014
Kunsthistorisches Museum	0,006	0,006	0,000
Gesamtsumme	8,427	9,303	+ 0,876

Quelle: OeBFA

Die Länder Wien, Steiermark, Niederösterreich, Kärnten und Salzburg haben in den letzten Jahren am meisten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich über die OeBFA zu finanzieren und hielten zum 31. Dezember 2014 zusammen 90,3 % (8,399 Mrd. EUR) des aushaftenden Nominales in Höhe von 9,303 Mrd. EUR. Die Finanzierungen für das Land Steiermark erhöhten sich zum 31. Dezember 2014 um 1,110 Mrd. EUR. Die größte Verminderung gab es beim Land Niederösterreich in Höhe von 539,27 Mio. EUR.

Im Jahr 2014 ging der Bund für die Rechtsträger und Länder keine neuen Währungstauschverträge ein. Es wurde jedoch auf Wunsch des Landes Niederösterreich ein Zinsswap in Höhe von 250,00 Mio. EUR abgeschlossen. Zum 31. Dezember 2014 standen den Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen von 756,65 Mio. EUR (2013: 930,75 Mio. EUR) Forderungen von 907,04 Mio. EUR (2013: 1,140 Mrd. EUR) gegenüber. Da sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten an die Rechtsträger und Länder weiterverrechnet wurden, waren die Rechtsträger- bzw. Länderfinanzierungen für den Bund aufwandsneutral.

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Die durch die OeBFA für sonstige Rechtsträger und Länder durchgeführten Kreditoperationen erfolgen im Namen und auf Rechnung des Bundes und somit hat der Bund diese jedenfalls zu bedienen, unabhängig davon, ob ein sonstiger Rechtsträger oder ein Land die mit dem Bund abgeschlossenen Darlehensverbindlichkeiten bedient.

5.6.3 Sonstige finanzielle Lasten

Außerhalb des Bundeshaushalts ist auf die Schuldenstände des ÖBB-Konzerns und des ASFINAG-Konzerns hinzuweisen¹⁷⁷. Demnach wies der ÖBB-Konzern zum 31. Dezember 2014 lang- und kurzfristiges Fremdkapital in Summe von 24,054 Mrd. EUR (2013: 23,042 Mrd. EUR)¹⁷⁸ aus, wobei gegenüber 2013 eine Steigerung von 4,4 % zu verzeichnen war. In der Konzernbilanz der ASFINAG ergaben lang- und kurzfristige Schulden zusammen 11,604 Mrd. EUR (2013: 11,520 Mrd. EUR)¹⁷⁹, wobei die Differenz gegenüber 2013 einer Erhöhung um 0,7 % entsprach.

¹⁷⁷ Jeweils berechnet nach IFRS

¹⁷⁸ Quelle: ÖBB-Holding AG, Geschäftsbericht 2014

¹⁷⁹ Quelle: ASFINAG, Geschäftsbericht 2014

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

5.7 Bundeshaftungen

Haftungen, die vom Bundesminister für Finanzen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen übernommen wurden, gelten als Eventualverbindlichkeiten des Bundes. Dem Bund kommt dabei die Rechtsstellung eines Bürgen oder eines Garanten zu. Desgleichen haftet der Bund aufgrund § 1 Abs. 2 und 4 des Postsparkassengesetzes 1969 i.d.g.F. für die bis 31. Dezember 2000 eingegangenen Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse.

Zur Begrenzung der Haftungsverpflichtungen wurden in Umsetzung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 mit dem Bundeshaftungsobergrenzengesetz¹⁸⁰ (BHOG) eine rechtlich verbindliche Gesamthaftungsobergrenze für die Jahre 2012 bis 2014 für die Bundesebene (einschließlich außerbudgetärer Einheiten) festgelegt. Im Zeitraum 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2014 durfte der jeweils ausstehende Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes 193,100 Mrd. EUR an Kapital nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag setzte sich zusammen aus

- 193,000 Mrd. EUR für vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommener Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen,

davon

- 18,000 Mrd. EUR an Kapital für Haftungen des Bundes gemäß ÖIAG-Anleihegesetz, Postsparkassengesetz 1969, Interbankmarktstärkungsgesetz und Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz und
- einem jeweils ausstehenden Gesamtbetrag von 175,000 Mrd. EUR an Kapital für alle übrigen Haftungen
- 100,00 Mio. EUR von außerbudgetären Einheiten des Bundes, die dem Sektor Staat zugehören und im Verantwortungsbereich des Bundes liegen, für Dritte übernommene Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen.

Verpflichtungen des Bundes, die zu den Finanz- oder sonstigen Bundesschulden gezählt werden, sind auf den Gesamtbetrag nicht anzurechnen.

Der RH wies im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum BHOG kritisch darauf hin, dass die Haftungen für Zinsen und Kosten auf den Höchstbetrag

¹⁸⁰ BGBl. I Nr. 149/2011

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

an Haftungen gemäß BHOG nicht anzurechnen sind und dass die tatsächlichen Verpflichtungen des Bundes aus übernommenen Haftungen beträchtlich höher sein können als der gesetzlich festgelegte Gesamtbetrag an Haftungen gemäß BHOG. Diese abweichende Behandlung von Zinsen nach dem BHOG und dem BHG führt zu einer unterschiedlichen Berechnung der einzelgesetzlichen Haftungsrahmen, bei denen auch Haftungen für Zinsen eingerechnet werden und des Gesamtbetrags an Haftungen gemäß BHOG, der nur das Kapital erfasst. Die Gesamthaftungsobergrenze des BHOG stellt wegen der Außerachtlassung von Zinsen und Kosten die sich aus der Übernahme von Haftungen ergebenden Auswirkungen auf den Bundeshaushalt unzureichend dar.

Außerdem regte der RH an, dass die im § 3 BHOG vorgesehene Meldeverpflichtung der außerbudgetären Einheiten des Bundes¹⁸¹ nicht bloß gegenüber der Statistik Austria, sondern auch an den RH erfolgen sollte, zumal diesem die Erstellung des BRA obliegt.

Was die in § 1 Abs. 2 Z. 2 genannten Haftungen von außerbudgetären Einheiten des Bundes, die von diesen für Dritte übernommen werden, betrifft, wies der RH darauf hin, dass die Erläuterungen keine weiteren Ausführungen zur Frage, wen die Verantwortung zur Einhaltung der Obergrenze trifft, beinhalten. Dies insbesondere deshalb, weil für diese Einheiten lediglich ein Gesamtbetrag an Haftungen, jedoch keine für die jeweilige Gesellschaft verbindliche Obergrenze festgestellt wird. Der RH regte daher an, auch zu dieser Frage nähere Erläuterungen aufzunehmen.

Der RH wies außerdem darauf hin, dass den Bund bei Ausschöpfung der festgelegten Haftungsobergrenze von 193,100 Mrd. EUR Haftungen im Ausmaß von etwa zwei Drittel des BIP treffen würden und deshalb der Bildung von Vorsorgen aus der Sicht des RH besondere Bedeutung zukommt.

Aufgrund einer Novelle zum BHOG¹⁸² verringert sich die Haftungsobergrenze von 193,100 Mrd. EUR auf 180,900 Mrd. EUR für den Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2018. Diese Verminderung ist insbesondere auf das Abreifen der Haftungen gemäß ÖIAG-Anleihegesetz, Postsparkassengesetz 1969, Interbankmarktstärkungsgesetz und Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz von 18,000 Mrd. EUR auf 1,877 Mrd. EUR (diese freier-

181 Meldeverpflichtung in Bezug auf den Gesamtstand für Dritte übernommene Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen zum 31. Dezember des Vorjahres, eine Vorschau des Gesamthöchststandes ihrer Haftungen für das Folgejahr sowie eine um 10 % oder eine Mio. Euro übersteigende Überschreitung der gemeldeten Vorschau.

182 BGBl. I Nr. 40/2014

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

denden Beträge dürfen nicht für neue Haftungsübernahmen genützt werden) sowie auf eine um 3.000 Mrd. EUR höhere Haftungsobergrenze für die ÖBB-Infrastruktur AG aufgrund entsprechender Vorschau- und Bedarfsrechnungen zurückzuführen. Die bisher enthaltene Gesamtobergrenze gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 BHOG in Höhe von 100,00 Mio. EUR wurde auf 900,00 Mio. EUR erhöht. Durch die Neuordnung von außerbudgetären Einheiten zu den Sektoren gemäß ESVG 2010 ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der außerbudgetären Einheiten erweitern wird.

Nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die im BHOG festgelegten Gesamthaftungsobergrenze und deren Ausnutzung:

Tabelle 5.7-1: Haftungsobergrenzen und deren Ausnutzung

Bezeichnung	Haftungsobergrenze gemäß BHOG	Ausnutzung der Haftungsobergrenze zum 31.12.2014
	in Mrd. EUR	
Gesamthaftungsobergrenze	193,100	98,077
davon		
vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommene Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 BHOG	193,000	97,883
davon		
Kapital für Haftungen des Bundes gem. ÖIAG-Anleihegesetz, Postsparkassengesetz 1969, Interbankmarktstärkungsgesetz und Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz	18,000	1,356
alle übrigen Haftungen	175,000	96,527
von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 BHOG	0,100	0,194

Quelle: BMF

Die auf die Haftungsobergrenze gemäß BHOG anrechenbaren Haftungen für vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommenen Haftungen betragen zum 31. Dezember 2014 97,883 Mrd. EUR bzw. 50,7 % der Obergrenze. Davon entfielen 1,356 Mrd. EUR auf Kapital für Haftungen des Bundes gem. ÖIAG-Anleihegesetz, Postsparkassengesetz 1969, Interbankmarktstärkungsgesetz und Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz.

Die Ausnutzung der Haftungsobergrenze für von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen betrug 0,194 Mrd. EUR bzw. 193,9 % der dafür vorgesehenen Haftungsobergrenze. Der Haftungsrahmen für außerbudgetäre Einheiten in Höhe von 100,00 Mio. EUR

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

wurde somit um 93,91 Mio. EUR überschritten. Die Überschreitung ist nach Angaben des BMF darauf zurückzuführen, dass bei der Festlegung der Obergrenze in § 1 Abs. 3 Z 2 BHOG die Haftungen der Universitäten nicht berücksichtigt worden sind.

Die Gesamthaftungsobergrenze gemäß § 1 Abs. 1 BHOG (Bund und außer-budgetäre Einheiten, die dem Sektor Staat zugehören und im Verantwortungsbereich des Bundes liegen) von 193,100 Mrd. EUR wurde jedoch nicht überschritten.

5.7.1 Zusammensetzung, Entwicklung und Veränderung der Bundeshaftungen

Nachstehende Tabelle zeigt die detaillierte Entwicklung bzw. Veränderung der Bundeshaftungen im Jahr 2014:

Tabelle 5.7-2: Zusammensetzung und Veränderung der Bundeshaftungen

Haftungsart	Anfangsbestand 01.01.2014	Zugang	Abgang	Kurswert- änderung	Endbestand 31.12.2014	Veränderung	
						in Mrd. EUR	in %
Exportförderungen	56,512	+ 25,489	- 28,971	- 0,399	52,631	- 3,881	- 6,9
Ausfuhrförderungsgesetz (AusffG)	31,363	+ 2,818	- 5,973	+ 0,259	28,467	- 2,896	- 9,2
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG)	25,149	+ 22,671	- 22,998	- 0,658	24,164	- 0,984	- 3,9
ÖBB-Infrastruktur AG	20,192	+ 1,769	- 1,184	0,000	20,776	+ 0,585	+ 2,9
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG)	11,605	+ 0,822	- 1,326	+ 0,000	11,102	- 0,503	- 4,3
Stabilisierung der Zahlungsbilanz (ZabiStaG)	9,640	+ 2,708	- 2,106	0,000	10,242	+ 0,602	+ 6,2
Stabilisierung d. österr. Finanzmarktes	6,595	+ 0,857	- 3,790	- 0,026	3,635	- 2,959	- 44,9
Finanzmarktstabilitätsgesetz	3,412	+ 0,857	- 0,608	- 0,026	3,635	+ 0,223	+ 6,5
Interbankmarktstärkungsgesetz	3,182	+ 0,000	- 3,182	0,000	0,000	- 3,182	- 100,0
ÖBB gemäß Eurofima-Gesetz	2,421	+ 0,000	- 0,434	+ 0,002	1,989	- 0,432	- 17,9
Haftungen gemäß Postsparkassengesetz	1,485	+ 0,000	- 0,203	0,000	1,281	- 0,203	- 13,7
Leihgaben an Bundesmuseen	0,898	+ 1,756	- 1,583	- 0,039	1,032	+ 0,134	+ 15,0
Austria Wirtschaftsservice GmbH	0,922	+ 0,072	- 0,145	0,000	0,849	- 0,073	- 7,9
Stärkung der Unternehmensliquidität (ULSG)	0,393	+ 0,000	- 0,318	0,000	0,075	- 0,318	- 80,9
Sonstige Haftungen	0,633	+ 0,058	- 0,022	+ 0,003	0,672	+ 0,039	+ 6,2
Summe Bundeshaftungen	111,296	+ 33,531	- 40,082	- 0,459	104,286	- 7,011	- 6,3
davon in heimischer Währung	86,043	+ 9,684	- 16,578	0,000	79,149	- 6,894	- 8,0
davon in Fremdwährung	25,253	+ 23,846	- 23,504	- 0,459	25,137	- 0,117	- 0,5

Quelle: HIS-Treasury

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Zum Jahresende 2014 betrug der Stand an übernommenen Bundeshaftungen (Kapital und Zinsen) 104,286 Mrd. EUR (2013: 111,296 Mrd. EUR); das entspricht einer Verminderung im Jahresabstand um – 7,011 Mrd. EUR bzw. – 6,3 %. Die Veränderung im Gesamtstand der Bundeshaftungen ergab sich aus Zugängen aus Haftungsübernahmen in Höhe von + 33,531 Mrd. EUR und durch Verminderungen in Höhe von – 40,082 Mrd. EUR, die auf die Bezahlung der Haftungsschuld aus Inanspruchnahmen bzw. das vertragsmäßige Erlöschen der Haftung ohne Inanspruchnahme derselben zurückzuführen waren. Zusätzlich verminderten Kurswertänderungen die Haftungen in Fremdwährungen um – 458,77 Mio. EUR. Haftungsübernahmen, die sich auf Fremdwährungsbeträge bezogen, wurden mit den zum 31. Dezember 2014 gültigen Devisenmittelkursen in Euro umgerechnet und so das zu diesem Stichtag bestehende Haftungsobligo des Bundes ermittelt.

Der Rückgang der Bundeshaftungen ergab sich insbesondere aufgrund der Abnahme von Haftungen für Exportförderungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) (– 2,896 Mrd. EUR) sowie nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) (– 984,49 Mio. EUR) und zur Stabilisierung des österreichischen Finanzmarktes (– 2,959 Mrd. EUR). Demgegenüber nahmen insbesondere die Bundeshaftungen für die Stabilisierung der Zahlungsbilanz¹⁸³ (ZabiStaG) (+ 601,88 Mio. EUR), die ÖBB-Infrastruktur AG (+ 584,58 Mio. EUR) und die Leihgaben an Bundesmuseen (+ 134,25 Mio. EUR) zu.

Die Bundeshaftungen in heimischer Währung beliefen sich im Jahr 2014 mit 79,149 Mrd. EUR auf 75,9 % der gesamten Bundeshaftungen (2013: 77,3 %).

Der Endbestand der Haftungen des Bundes gemäß AFFG umfasste zum 31. Dezember 2014 u.a. 6,045 Mrd. CHF¹⁸⁴ (vor Derivaten des Exportfinanzierungsverfahrens). Der RH stellte im Rahmen einer laufenden Gebarungüberprüfung fest, dass die OeKB im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens Derivatgeschäfte zur Überbindung der Wechselkursgarantien des Bundes (d.h. keine budgetwirksame Abrechnung von Wechselkursverlusten) abgeschlossen hatte und dadurch zum 31. Dezember 2014 einen aushaftenden Stand in CHF in der Höhe von 18,449 Mrd. CHF auswies (nach Derivaten).

Der RH wies darauf hin, dass das BMF und die OeKB die budgetwirksame Realisierung von Wechselkursverlusten durch Überbindungen der Wechsel-

¹⁸³ Mit dem Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz wird der Bundesminister für Finanzen u.a. ermächtigt, zum Zwecke der Unterstützung von Mitgliedstaaten der Euro-Zone Haftungen für die Begebung von Finanzierungen durch die EFSF zu übernehmen.

¹⁸⁴ Siehe im Detail **Zahlenteil zum BRA 2014 Tabelle 10.3 „Haftungen in fremder Währung“**.

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

kursgarantien des Bundes (d.h. keine Abrechnung der Kursverluste bei Fälligkeit, sondern Übertragung (Verlängerung) auf neue Kreditoperationen) vermieden, wodurch zum Stichtag 31. Dezember 2014 ein Kursrisiko aus CHF in Höhe von 3,506 Mrd. EUR bestand.¹⁸⁵

Die Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse sank gegenüber dem Jahr 2013 um 203,26 Mio. EUR oder 13,7 % auf 1,281 Mrd. EUR. Da der Bund nicht für jenen Teil der in der Bilanz der BAWAG P.S.K. ausgewiesenen Verbindlichkeiten haftet, der seinen diesbezüglichen Guthabenbeständen (33,68 Mio. EUR) entspricht, sank in einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung die Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse auf 1,248 Mrd. EUR.

5.7.2 Schadenszahlungen und Rückersätze aus Haftungsübernahmen

In der nachstehenden Tabelle sind die Auszahlungen für Haftungen (Schadenszahlungen und sonstige Kosten) und Einzahlungen aus Haftungen (Rückersätze, Entgelte und sonstige Erträge) gegenübergestellt:

Tabelle 5.7-3: Schadenszahlungen und Rückersätze

Finanzierungshaushalt						
Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2013 : 2014
	in Mio. EUR					
Auszahlungen für Haftungen (UG 45)						
Schadenszahlungen	123,41	153,84	154,35	122,16	106,14	- 16,02
Sonstige Kosten	137,28	121,44	108,22	87,62	101,94	+ 14,32
Summe Auszahlungen	260,69	275,28	262,57	209,78	208,08	- 1,70
Einzahlungen aus Haftungen (UG 45)						
Rückersätze	42,81	- 46,33	- 43,12	- 49,36	68,84	+ 118,20
Entgelte und sonstige Erträge	345,99	424,53	501,85	467,24	302,51	- 164,73
Summe Einzahlungen	388,79	378,20	458,73	417,88	371,35	- 46,53
Einzahlungsüberhang	128,11	102,92	196,16	208,10	163,27	- 44,83
Haftungen gem. Finanzmarktstabilität (UG 46)						
Auszahlungen für Haftungen	-	2,40	136,07	1.183,42	2,25	- 1.181,17
Einzahlungen aus Haftungen	306,74	347,59	219,46	180,06	117,50	- 62,56
Einzahlungsüberhang/Auszahlungsüberhang	306,74	345,20	83,39	- 1.003,35	115,26	+ 1.118,61

Quelle: HIS

¹⁸⁵ Der RH wird diesen Sachverhalt im Rahmen der § 9 RHG Prüfungen zum BRA 2015 überprüfen.

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Aus den Haftungsübernahmen der UG 45 „Bundesvermögen“ erwachsen dem Bund Auszahlungen für Schadenszahlungen und sonstige Kosten von insgesamt 208,08 Mio. EUR; diesen standen Einzahlungen aus Entgelten, Rückersätzen und sonstigen Erträgen von 371,35 Mio. EUR gegenüber. Daraus ergab sich zum 31. Dezember 2014 ein Einzahlungsüberhang von 163,27 Mio. EUR. Nähere Einzelheiten sind im **Textteil des BRA 2014, Band 2, UG 45 – TZ 25** bzw. im **Zahlenteil zur UG 45** enthalten.

Die Auszahlungen für und Einzahlungen aus Haftungen gemäß Interbankmarktstärkungsgesetz, Finanzmarktstabilitätsgesetz und Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz werden seit 2009 in der UG 46 „Finanzmarktstabilität“ erfasst. Den Auszahlungen für Haftungen von 2,25 Mio. EUR standen Einzahlungen von 117,50 Mio. EUR gegenüber. Daraus ergab sich zum 31. Dezember 2014 ein Einzahlungsüberhang von 115,26 Mio. EUR. Nähere Einzelheiten sind im **Textteil des BRA 2014, Band 2, UG 46 – TZ 26** bzw. im **Zahlenteil zur UG 46** enthalten.

GLOSSAR

ABGABENQUOTE

Steuern und tatsächliche Sozialbeiträge (nur Pflichtbeiträge) abzüglich uneinbringlicher Steuern und Sozialbeiträge in % des nominellen → *Brutto-Inlandsprodukts*.

ALLGEMEINE GEBARUNG

Die Allgemeine Gebarung umfasst alle → *Einzahlungen* und → *Auszahlungen* des Bundes, ausgenommen jene für Finanzschulden, kurzfristige Verpflichtungen und Währungstauschverträge. Diese werden im → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* dargestellt. Beide zusammen bilden den ausgeglichenen → *Gesamthaushalt*.

ANORDNENDES / AUSFÜHRENDES ORGAN

Anordnende Organe (z.B. → *haushaltsleitende Organe*, Landeshauptmänner, soweit sie als Organe des Bundes tätig werden, sowie Organe des Bundes, die durch Gesetz oder Verordnung zu anweisenden Organen erklärt werden) sind gemäß § 5 BHG 2013 Organe der Haushaltsführung. Sie haben das jeweilige → *haushaltsleitende Organ* bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ausführende Organe sind die Buchhaltungsagentur des Bundes, Zahlstellen und Wirtschaftsstellen.

ARBEITSLOSENQUOTE (INTERNATIONALE DEFINITION)

Als arbeitslos gelten Personen, die nicht erwerbstätig sind und aktiv einen Arbeitsplatz suchen. Als erwerbstätig zählt, wer in der Referenzwoche mindestens eine Stunde selbständig oder unselbständig gearbeitet hat. Personen in einem aufrechten Dienstverhältnis, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, und Lehrlinge zählen zu den Erwerbstätigen, nicht hingegen Präsenz- und Zivildienstler. Die Arbeitslosenquote ist der Anteil der Arbeitslosen an allen Erwerbspersonen (Arbeitslose plus Erwerbstätige), jeweils im Alter von 15 bis 74 Jahren. Datenbasis: Umfragedaten von privaten Haushalten (Mikrozensus).

ARBEITSLOSENQUOTE (NATIONALE DEFINITION)

Die nationale Arbeitslosenquote berechnet sich als Anteil der Zahl der beim Arbeitsmarktservice (AMS) vorgemerkten Personen am unselbständigen Arbeitskräftepotenzial (beim AMS vorgemerkte arbeitslose Personen und beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger erfasste unselbständige Beschäftigte).

Glossar

AUFGABENBEREICH (AB)

Aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit (→ *ESVG 2010*, OECD – Classification of the Functions of Government) werden gleichartige → *Einzahlungen* und → *Auszahlungen* bzw. → *Erträge* und → *Aufwendungen* einem Aufgabenbereich (AB) zugeordnet.

AUFWAND / AUFWENDUNGEN

Aufwendungen und → *Erträge* werden im → *Ergebnishaushalt* dargestellt. Aufwand ist der Werteinsatz bei der Produktion der Verwaltungsleistungen unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung, z.B. → *Personalaufwand*, → *Transferaufwand*, → *betrieblicher Sachaufwand* und → *Finanzaufwand*. → *Erträge* und Aufwendungen sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksame bzw. nicht finanzierungswirksame → *Erträge* und Aufwendungen zuzuordnen. Finanzierungswirksame Aufwendungen führen zu einem Mittelabfluss, nicht finanzierungswirksame ergeben sich aus der Veränderung von Positionen der → *Vermögensrechnung*. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden.

AUSZAHLUNGEN

Auszahlungen (vormals Ausgaben) werden in der → *Finanzierungsrechnung* dargestellt und unterteilen sich nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Auszahlungen der → *Allgemeinen Gebarung* und in den → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit*. Sie bezeichnen den Abfluss von liquiden Mitteln (z.B. Bank, Kassa) eines Finanzjahres. Auszahlungen werden im → *Finanzierungshaushalt* dargestellt und nach → *Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen (MVAG)* unterteilt.

AUSZAHLUNGSOBERGRENZEN

Das → *Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG)* umfasst eine verbindliche Auszahlungsobergrenze für die vier folgenden Finanzjahre und ist nach → *Rubriken* und → *Untergliederungen* unterteilt. Während die meisten → *Auszahlungen* fix begrenzt sind, sind in bestimmten Bereichen (wie z.B. Arbeitslosen- und Pensionsversicherung) variable Auszahlungsobergrenzen vorgesehen. Letztere passen die tatsächliche Auszahlungsobergrenze über bestimmte Parameter an die konkreten Gegebenheiten während des Vollzugs an. Somit stehen z.B. der Arbeitslosenversicherung auch während wirtschaftlich schlechten Zeiten hinreichend Mittel zur Verfügung, wohingegen in besseren Zeiten automatisch entsprechende Kürzungen vorgenommen werden.

AUSSERPLANMÄSSIGE MITTELVERWENDUNG

Außerplanmäßige Mittelverwendungen sind →*Auszahlungen* bzw. →*Aufwendungen*, die im →*Bundesfinanzgesetz* ihrer Art nach nicht vorgesehen sind. Sie dürfen nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigungen geleistet werden.

BESCHÄFTIGUNGSQUOTE

Die Beschäftigungsquote (Erwerbstätigenquote) gibt den Anteil der erwerbstätigen Personen (15- bis 64-Jährige) an der Gesamtbevölkerung derselben Altersgruppe an (ohne Präsenz- und Zivildienstler). Hingegen weist der Europa 2020-Indikator die Beschäftigungsquote für die 20- bis 64-Jährigen aus. Datenbasis: Umfragedaten von privaten Haushalten (Mikrozensus). Siehe dazu „Die neue Hochrechnung des Mikrozensus“, www.statistik.at.

BETRIEBLICHER SACHAUFWAND

Dem betrieblichen Sachaufwand sind sämtliche nicht als →*Personal-*, →*Transfer-* oder →*Finanzaufwand* zu klassifizierenden →*Aufwendungen* zuzurechnen. Der betriebliche Sachaufwand umfasst die in einem Finanzjahr entstandenen finanzierungswirksamen →*Aufwendungen*, insbesondere für Vergütungen (innerhalb des Bundes), Materialaufwand und Verbrauchsgüter, →*Aufwand* für Werkleistungen, Mieten, Instandhaltung, Kommunikation sowie Reisen. Des Weiteren zählt hierzu auch der →*Aufwand* für Personen in einem Ausbildungsverhältnis, Personen mit freiem Dienstvertrag, Personen mit einem Arbeitsleihvertrag sowie Lehrbeauftragte gemäß Lehrbeauftragengesetz.

Nicht finanzierungswirksame →*Aufwendungen* im betrieblichen Sachaufwand sind insbesondere Abschreibungen auf materielle und immaterielle Vermögenswerte, →*Aufwand* aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen, →*Aufwand* aus Währungsdifferenzen sowie Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen.

BRUTTO-INLANDSPRODUKT (BIP)

Das Brutto-Inlandsprodukt (BIP) ist der in Geld ausgedrückte Wert aller von In- und Ausländern im Inland erzeugten Güter und Dienstleistungen in einer bestimmten Periode (meist im Kalenderjahr).

Glossar

BUDGETBERICHT

Der Budgetbericht ist ein erläuterndes Dokument der Bundesregierung zum → *Bundesfinanzgesetz* und enthält nähere Angaben zum jeweils geltenden → *Bundesfinanzgesetz* und wird jährlich mit dem → *Bundesfinanzgesetz*-Entwurf dem Nationalrat vorgelegt. Wesentliche Inhalte sind ein Überblick über die wirtschaftliche Lage und deren Entwicklung, über die budgetpolitischen Ziele und Schwerpunkte, wichtige budgetpolitische Kennzahlen, darunter die Entwicklung des → *öffentlichen Defizits*, des → *öffentlichen Schuldenstands* sowie des → *strukturellen Defizits*.

BUNDESFINANZGESETZ (BFG)

Mit dem Bundesfinanzgesetz wird vom Nationalrat das Budget des Bundes bewilligt. Das BFG umfasst einen Textteil (*Gesetzestext*), der im Wesentlichen detaillierte Ermächtigungen des Bundesministers für Finanzen beinhaltet, sowie als Anlagen den → *Bundeshvoranschlag*, den → *Personalplan*, die Brutto-Darstellung der Personalämter und der Finanzierung.

BUNDESFINANZRAHMEN / BUNDESFINANZRAHMENGESETZ (BFRG)

Mit dem Bundesfinanzrahmengesetz werden zur mittelfristigen Haushaltsplanung → *Auszahlungsobergrenzen* auf Ebene der → *Rubriken* und → *Untergliederungen* für die vier folgenden Finanzjahre festgeschrieben. Das jeweilige jährliche → *Bundesfinanzgesetz* hat bei den → *Auszahlungen* die Obergrenzen des Bundesfinanzrahmens einzuhalten. Bis 30. April jedes Finanzjahres hat die Bundesregierung dem Nationalrat einen Entwurf des BFRG vorzulegen, womit der Bundesfinanzrahmen jeweils um das viertfolgende Finanzjahr ergänzt wird.

BUNDESHAFTUNG

Bundeshaftungen sind Bürgschaften oder Garantien des Bundes, die der Bundesminister für Finanzen nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung übernehmen darf. Bundeshaftungen zählen zu den Eventualverbindlichkeiten.

BUNDESVORANSCHLAG (BVA)

In den Bundesvoranschlag werden sämtliche zu erwartende → *Einzahlungen* bzw. → *Erträge* und voraussichtlich zu leistende → *Auszahlungen* bzw. → *Aufwendungen* des Bundes für jeweils ein Finanzjahr voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufgenommen. Er ist Bestandteil des → *Bundesfinanzgesetzes* (Anlage I).

DEFIZITQUOTE

Die Defizitquote ist das Verhältnis des →*Öffentlichen Defizits* zum →*Brutto-Inlandsprodukt*.

DETAILBUOGET (OB)

Das Detailbudget ist die unterste Ebene der Gliederung des →*Bundesvoranschlags*. Die Detailbudgets stellen eine sachliche Gliederung unterhalb jedes →*Globalbudgets* dar. Jedes →*Globalbudget* ist vollständig in mehrere Detailbudgets erster Ebene aufzuteilen. Ein Detailbudget erster Ebene (DB 1) kann in Detailbudgets zweiter Ebene (DB2) desselben →*Globalbudgets* aufgeteilt werden, wenn dies zur Übertragung budgetärer Verantwortung zweckmäßig erscheint.

DISKRETIONÄRE MASSNAHMEN

Diskretionäre Maßnahmen sind aktive einzelfallbezogene Maßnahmen des Staates im Rahmen der Fiskalpolitik zur Konjunkturbeeinflussung.

EINZAHLUNGEN

Einzahlungen (vormals Einnahmen) werden in der →*Finanzierungsrechnung* dargestellt und unterteilen sich nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Einzahlungen aus der →*Allgemeinen Gebarung* und aus dem →*Geldfluss der Finanzierungstätigkeit*. Sie bezeichnen den Zufluss von liquiden Mitteln (z.B. Bank, Kassa) eines Finanzjahres. Einzahlungen werden im →*Finanzierungshaushalt* dargestellt und nach →*Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen (MVAG)* unterteilt.

EINNAHMENQUOTE

Die Einnahmenquote gemäß →*ESVG 2010* gibt die Höhe aller Einnahmen öffentlicher Haushalte in Prozent des →*Brutto-Inlandsprodukts* an.

ERGEBNISHAUSHALT

Für den Bundeshaushalt sind ein Ergebnis-, →*Finanzierungs-* und →*Vermögenshaushalt* zu führen. Im Ergebnishaushalt sind →*Erträge* und →*Aufwendungen* periodengerecht abzugrenzen. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem →*Ergebnisvoranschlag* und der →*Ergebnisrechnung* zusammen.

Glossar

ERGEBNISRECHNUNG

Die Ergebnisrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussrechnungen. Sie bildet zusammen mit dem →*Ergebnisvoranschlag* den →*Ergebnishaushalt* und ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses. In der Ergebnisrechnung sind der Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge sowie der Endbestand der →*Erträge* und →*Aufwendungen* sowie Veränderungen im Vermögen, in den Fremdmitteln und im Nettovermögen (Ausgleichsposten) nach Vorgabe des Kontenplans auf Konten der Ergebnis- und →*Vermögensrechnung* zu verrechnen. Der Zufluss und Verbrauch von Ressourcen wird hier unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung abgebildet.

ERGEBNISVORANSCHLAG

Im Ergebnisvoranschlag werden →*Erträge* und →*Aufwendungen* periodengerecht abgegrenzt veranschlagt. Der Ergebnisvoranschlag definiert Obergrenzen für →*Aufwendungen* und gliedert sie in →*Personalaufwand* (Aktivitätsaufwand), →*betrieblichen Sachaufwand*, →*Transferaufwand* sowie →*Finanzaufwand*. Der Ergebnisvoranschlag ist auf Ebene der →*Globalbudgets* gesetzlich und auf Ebene der →*Detailbudgets* verwaltungsintern bindend, wodurch die Steuerungsrelevanz des →*Ergebnishaushaltes* sichergestellt wird.

ERTRAG

Erträge werden in der →*Ergebnisrechnung* verzeichnet. Der Ertrag stellt den Wertzuwachs unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung dar. Ein Ertrag ist z.B. dann einzubuchen, wenn der Bund eine Leistung/Sache verkauft und eine Rechnung dafür ausgestellt hat, unabhängig davon, ob die Zahlung bereits eingelangt ist. Erträge und →*Aufwendungen* sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksam und nicht finanzierungswirksam zuzuordnen. Finanzierungswirksame Erträge führen zu einem Mittelzufluss, nicht finanzierungswirksame ergeben sich aus der Veränderung von Positionen der →*Vermögensrechnung*.

EUROPÄISCHER STABILITÄTSMCHANISMUS (ESM)

Der Europäische Stabilitätsmechanismus ist eine durch Vertrag zwischen den Ländern der Eurogruppe zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Euro-Staaten errichtete, selbständige und dauerhafte Einrichtung der EU mit Sitz in Luxemburg. Der ESM wird aktiviert, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt zu wahren.

EUROPÄISCHES SYSTEM VOLKSWIRTSCHAFTLICHER GESAMTRECHNUNG (ESVG)

Das ESVG ist ein für alle Mitgliedstaaten der EU verbindliches Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt. Aktuell (seit Herbst 2014) gilt das ESVG 2010 (VO (EU) Nr. 549/2013). Mit der Einführung des ESVG 2010 wurden die VGR-Jahresdaten bis 1995 zurückrevidiert. Das ESVG 2010 ist insbesondere auch bei der Berechnung der Maastricht-Kennzahlen über den →*öffentlichen Schuldenstand* und das →*öffentliche Defizit* anzuwenden.

FINANZAUFWAND

Der Finanzaufwand umfasst jedenfalls →*Aufwendungen* für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (z.B. Emissionsverluste, Provisionen, Entgelte und Spesen). Weiters zählen der →*Aufwand* aus der Übernahme anteiliger Ergebnisse von Beteiligungen sowie Verluste aus dem Abgang von langfristigem Finanzvermögen hinzu.

FINANZAUSGLEICH

Der Finanzausgleich regelt die Aufteilung von Finanzmitteln, insbesondere aus Abgaben, auf die einzelnen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden).

FINANZIERUNGSHAUSHALT

Im Finanzierungshaushalt sind →*Ein-* und →*Auszahlungen* zu erfassen. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem →*Finanzierungsvoranschlag* und der →*Finanzierungsrechnung* zusammen.

FINANZIERUNGSRECHNUNG

Die Finanzierungsrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussrechnungen. Sie weist im Detail die Summen und Zusammensetzung der →*Ein-* und →*Auszahlungen* aus und stellt dadurch die Liquiditätslage dar. In der Finanzierungsrechnung werden ausschließlich Zahlungen vom 1. Jänner bis 31. Dezember erfasst. Die Finanzierungsrechnung stellt den Zahlungsmittelzu- und -abfluss einer Periode dar und ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses.

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG

Der Finanzierungsvoranschlag legt Obergrenzen für die →*Auszahlungen* und die zu erzielenden →*Einzahlungen* fest. Er ist gesetzlich bindend auf den Ebenen Bund, →*Rubriken*, →*Untergliederungen* sowie für →*Globalbudgets*.

Glossar

FINANZRAHMEN

siehe → *Bundesfinanzrahmen*

FINANZSCHULDEN

Finanzschulden sind grundsätzlich alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Sie können nur vom Bundesminister für Finanzen eingegangen werden. Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten begründen nur insoweit Finanzschulden, als sie nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden. Finanzschulden werden im → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* verrechnet.

FREDMITTEL

Die Fremdmittel sind in der → *Vermögensrechnung* als kurzfristige und langfristige Fremdmittel ausgewiesen. Unter den kurzfristigen Fremdmitteln (insbesondere Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung, kurzfristige Finanzschulden, kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen) werden alle Fremdmittel mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr subsumiert. Alle übrigen Fremdmittel gelten als langfristig (insbesondere langfristige Finanzschulden, langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen).

GEBARUNG

Unter Gebarung versteht man jedes Verhalten (Handeln oder Nichthandeln) von Organen, das finanzielle Auswirkungen hat.

GELDFLUSS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT

Der Geldfluss der Finanzierungstätigkeit umfasst die → *Einzahlungen* aus Schuldenaufnahmen (→ *Finanzschulden*, kurzfristige Kassenstärker) und aus → *Währungstauschverträgen* sowie die → *Auszahlungen* für Rückzahlungen der Schulden. Die Zinsen und Spesen finden sich in der → *Allgemeinen Gebarung*.

GESAMTHAUSHALT

Der ausgeglichene Gesamthaushalt setzt sich aus der → *Allgemeinen Gebarung* und dem → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* zusammen.

GESAMTWIRTSCHAFTLICHES GLEICHGEWICHT

Ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht gemäß § 2 BHG 2013 liegt in einem ausgewogenen Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, einem hohen Maß an wettbewerbsfähiger, sozialer Marktwirtschaft, Vollbeschäftigung und sozialem Fortschritt sowie einem hohen Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität begründet.

GESETZLICHE VERPFLICHTUNGEN

Gesetzliche Verpflichtungen sind → *Auszahlungen*, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz so eindeutig festgelegt sind, dass sie weder bei Erstellung des → *Bundesvoranschlags* noch beim Vollzug des → *Bundesfinanzgesetzes* beeinflussbar sind.

GLOBALBUDGET (GB)

Das Globalbudget ist ein sachlich zusammengehörender Verwaltungsbereich, in dem Mittelverwendungen zusammengefasst sind. Das → *Bundesfinanzgesetz* sieht beim Globalbudget eine gesetzliche Bindungswirkung auf den Gesamtaufwand sowie auf die Gesamtauszahlungen vor. Die Verantwortung für Globalbudgets liegt beim → *haushaltsleitenden Organ*.

GRUNDSÄTZE DER HAUSHALTSFÜHRUNG

Wesentliche verfassungsrechtliche Grundsätze des Haushaltswesens finden sich in Art. 51 Abs. 8 B-VG:

- Wirkungsorientierung (insbesondere bezüglich der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern),
- Transparenz,
- Effizienz und
- möglichst getreue Darstellung der Lage des Bundes.

HAUSHALTSFÜHRENDE STELLE

Leiter haushaltsführender Stellen nach § 7 Abs. 1 BHG 2013 zählen zu den → *anordnenden Organen* und verfügen über (zumindest) ein → *Detailbudget*. Jedem → *Detailbudget* ist nur eine haushaltsführende Stelle zuzuordnen.

Glossar

HAUSHALTSLEITENDES ORGAN

Zu den haushaltsleitenden Organen gemäß § 6 BHG 2013 zählen der Bundespräsident, der Präsident des Nationalrats, der Präsident des Bundesrats, der Präsident des Rechnungshofs, der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, der Vorsitzende der Volksanwaltschaft, der Bundeskanzler sowie die Bundesminister (sofern sie mit der Leitung eines Bundesministeriums betraut sind). Die wesentlichen Aufgaben der haushaltsleitenden Organe umfassen die Mitwirkung an der Haushaltsplanung, am → *Bundesvoranschlags-* und am → *Personalplanentwurf* sowie die Verantwortung für die Einhaltung der Voranschläge.

HAUSHALTSRÜCKLAGE

Haushaltsrechtlich können Rücklagen gebildet werden, die es den → *haushaltsleitenden Organen* ermöglichen, nicht verbrauchte Budgetmittel für → *Auszahlungen* in späteren Finanzjahren heranzuziehen. Die Höhe der Mittel, die der Haushaltsrücklage zugeführt werden können, ergeben sich aus der Differenz zwischen dem veranschlagten und dem tatsächlichen → *Nettofinanzierungssaldo*, korrigiert um Anpassungen gemäß § 90 Abs. 5 BHG 2013. Rücklagen werden auf Ebene der → *Detailbudgets* gebildet und sind vorrangig für die Tilgung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden. Das ausschließliche Entnahmerecht der Rücklagen hat die → *haushaltsführende Stelle*, die das → *Detailbudget* bewirtschaftet hat.

HAUSHALTSZEITRAUM

Der Haushaltszeitraum ist das Finanzjahr und entspricht dem Kalenderjahr. Der Bundeshaushalt ist für jedes Finanzjahr gesondert zu führen.

KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist Teil des internen Rechnungswesens. Sie dient in erster Linie der Informationsbereitstellung, der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit sowie der Planung. Die → *haushaltsführenden Organe* haben eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

LEISTUNGSBILANZ

Die Leistungsbilanz ist die Gegenüberstellung aller Waren- und Dienstleistungstransaktionen sowie Transferausgaben und Einkommensströme zwischen dem In- und Ausland.

LEISTUNGSBILANZSALDO

Der Leistungsbilanzsaldo stellt das Ergebnis der → *Leistungsbilanz* dar.

MAASTRICHT-DEFIZIT / MAASTRICHT-SALDO

Die Basis für die Berechnung des Maastricht-Defizits (genauer: Finanzierungssaldo laut →*ESVG 2010* bzw. auch →*öffentliches Defizit* genannt) bilden der →*Nettofinanzierungssaldo* bzw. Überschüsse der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und der Sozialversicherungsträger. Der →*Nettofinanzierungssaldo* wird um jene →*Ein-* oder →*Auszahlungen* bereinigt, die ökonomisch keine Verschlechterung/Verbesserung der Haushaltssituation bedeuten (zB. Verkauf bzw. Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen, Rückzahlung bzw. Gewährung von Darlehen). Das Maastricht-Defizit darf in der Regel 3 % des →*Brutto-Inlandsprodukts* nicht übersteigen.

MITTELVERWENDUNGS- UND AUFBRINGUNGSGRUPPE (MVAG)

Der →*Ergebnis-* und →*Finanzierungsvoranschlag* sind in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen zu gliedern.

Die →*Erträge* sind in →*Erträge* aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers sowie Finanzerträge zu untergliedern. Die →*Aufwendungen* sind nach →*Personalaufwand*, →*Transferaufwand*, →*betrieblichem Sachaufwand* und →*Finanzaufwand* zu gliedern.

→*Einzahlungen* der →*Allgemeinen Gebarung* umfassen →*Einzahlungen* aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers, aus der Investitionstätigkeit und aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährter Vorschüsse. →*Einzahlungen* aus dem →*Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* umfassen die Aufnahme von →*Finanzschulden* (Kredite, Anleihen, Darlehen etc.) und vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangener Geldverbindlichkeiten, →*Einzahlungen* infolge eines Kapitaltausches bei →*Währungstauschverträgen* sowie aus dem Abgang von Finanzanlagen.

→*Auszahlungen* der →*Allgemeinen Gebarung* umfassen →*Auszahlungen* aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers, aus der Investitionstätigkeit und aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährter Vorschüsse. →*Auszahlungen* aus dem →*Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* umfassen die Tilgung von →*Finanzschulden* (Kredite, Anleihen, Darlehen etc.) und vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangener Geldverbindlichkeiten, →*Auszahlungen* infolge eines Kapitaltausches bei →*Währungstauschverträgen* sowie für den Erwerb von Finanzanlagen.

MITTELVERWENDUNGSÜBERSCHREITUNG (MVÜ)

Es sind zwei Arten von Mittelverwendungsüberschreitungen zu unterscheiden: Mittelverwendungen gemäß § 27 Abs. 1 BHG 2013, die im →*Bundesfinanzgesetz* nicht vorgesehen sind (→*außerplanmäßige Mittel-*

Glossar

verwendungen) oder die die vom Nationalrat genehmigten Mittelverwendungen überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendungen, Mittelverwendungsüberschreitungen). Beide dürfen im Rahmen der Haushaltsführung grundsätzlich nur aufgrund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden. Darüber hinaus ermächtigt § 54 Abs. 5 bis 10 BHG 2013 direkt zu Mittelverwendungsüberschreitungen: Hierbei ist insb. zu unterscheiden zwischen MVÜ, die innerhalb der → *Untergliederung* (Abs. 7) bedeckt werden können und die innerhalb der Marge einer → *Rubrik* (Abs. 8) bedeckt werden können.

NETTOFINANZIERUNGSSALDO

Der Nettofinanzierungssaldo ist der Differenzbetrag aus den → *voranschlagswirksamen* Gesamtein- und -auszahlungen. Der Nettofinanzierungssaldo der → *Detailbudgets* ist Ausgangspunkt für die Bildung von → *Haushaltsrücklagen*.

NICHT-ERGEBNISWIRKSAME AUS- UND EINZAHLUNGEN

→ *Aus-* und → *Einzahlungen*, die zu keinem Wertverzehr bzw. -zufluss führen, werden im Geldfluss aus der Investitionstätigkeit sowie im Geldfluss aus der Rückzahlung und Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen erfasst. Das Nettovermögen bleibt von diesen → *Aus-* und → *Einzahlungen* unberührt.

NICHT-FINANZIERUNGSWIRKSAME AUFWENDUNGEN UND ERTRÄGE

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge führen zu keinem Mittelabfluss bzw. -zufluss, sondern verändern Positionen der → *Vermögensrechnung*. Nicht-finanzierungswirksame Aufwendungen fallen insbesondere für Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, → *Aufwendungen* aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen, Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen, → *Aufwendungen* aus der Dotierung von Rückstellungen, → *Aufwand* aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen für gewährte Darlehen und rückzahlbare Vorschüsse, sowie Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen an. Nicht-finanzierungswirksame Erträge resultieren etwa aus aktivierten Eigenleistungen, Wertaufholungen von Anlagen, → *Erträgen* aus der Auflösung von Rückstellungen und aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen.

OBLIGO/MITTELVORMERKUNG

Das Obligo umfasst sowohl buchhalterisch bereits erfasste Verbindlichkeiten (z.B. durch erhaltene aber noch nicht bezahlte Rechnungen) als auch alle zukünftigen Zahlungsverpflichtungen (z.B. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen).

ÖFFENTLICHES DEFIZIT

siehe → *Maastricht-Defizit*

ÖFFENTLICHER SCHULDENSTAND

Der öffentliche Schuldenstand ist die Summe der Schulden von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern.

PERSONALAUFWAND

Der Personalaufwand ist die Summe aller im Bundesbedienstetenrecht periodengerecht zugeordneten Zuwendungen an Dienstnehmer des Bundes als Gegenleistung für deren Dienstleistung. Nicht zum Personalaufwand, sondern zum → *betrieblichen Sachaufwand*, zählen Geldleistungen auf Grund von Ausbildungsverhältnissen (z.B. Verwaltungspraktikanten) und Lehrverhältnissen und Mittelverwendungen nach der Reisegebührenvorschrift. Pensionen werden im → *Transferaufwand* verrechnet.

PERSONALPLAN

Der Personalplan ist Bestandteil des → *Bundesfinanzgesetzes* und legt die Personalkapazität des Bundes quantitativ und qualitativ fest. Bei Erstellung des Entwurfs sind die → *haushaltsleitenden Organe* eingebunden.

POTENZIALWACHSTUMSRATE

Langfristiger Zuwachs bzw. die Entwicklung des → *Brutto-Inlandsprodukts* einer Volkswirtschaft bei vollständiger Auslastung der vorhandenen Produktionskapazitäten.

PRIMÄRAUSZAHLUNGSWACHSTUM

Zuwachs bzw. Entwicklung der um die Zinsauszahlungen bereinigten → *Auszahlungen*.

PRIMÄRSALDO

Der Primärsaldo errechnet sich aus dem Saldo der → *Allgemeinen Gebahrung*, bereinigt um die Veränderung der finanzierungswirksam gebildeten → *Rücklagen* und die Zinsen. Ein positiver Primärsaldo wird als Primärüberschuss definiert. Der Primärsaldo gibt Aufschluss über die Auswirkungen der aktuellen Budgetpolitik auf die zukünftige Entwicklung der öffentlichen Finanzen.

Glossar

RECHNUNGSABGRENZUNG

Die Rechnungsabgrenzung dient grundsätzlich der periodengerechten Zuordnung von → *Aufwendungen* und → *Erträgen*.

RUBRIK

Rubriken sind ressortübergreifende Mittelverwendungskategorien, die auch dem → *Bundesfinanzrahmen* zugrunde gelegt werden. Rubriken stellen die größte Einteilung des Budgets dar. Es gibt fünf Rubriken für die Bereiche Recht und Sicherheit (Rubrik 0, 1); Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (Rubrik 2); Bildung, Forschung, Kunst und Kultur (Rubrik 3); Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt (Rubrik 4) sowie Kassa und Zinsen (Rubrik 5).

RÜCKLAGEN

siehe → *Haushaltsrücklagen*

SACHAUFWAND

siehe → *betrieblicher Sachaufwand*

SCHULDENQUOTE (AUCH STAATSSCHULDENQUOTE)

Die Schuldenquote wird definiert als das Verhältnis zwischen dem → *öffentlichen Schuldenstand* und dem → *Brutto-Inlandsprodukt*.

STAATSDEFIZIT

siehe → *Maastricht-Defizit*

STAATSSCHULDENQUOTE (AUCH SCHULDENQUOTE)

Die Staatsschuldenquote wird definiert als das Verhältnis zwischen dem → *öffentlichen Schuldenstand* und dem → *Brutto-Inlandsprodukt*.

STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKT

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist ein Instrument der Wirtschafts- und Währungsunion mit dem Zweck, der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten einen Rahmen zu geben und damit unter anderem eine stabile Währung zu gewährleisten. Dabei soll einerseits ein ausgeglichener Haushalt erreicht und andererseits sollen Handlungsspielräume für die Anpassung an außergewöhnliche und konjunkturelle Störungen eröffnet werden.

STABILITÄTSPAKT

Der (österreichische) Stabilitätspakt regelt die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden mit dem Ziel eines gesamtstaatlich ausgeglichenen Haushalts.

STABILITÄTSPROGRAMM

Alle Mitgliedstaaten der Währungsunion legen, basierend auf dem → *Stabilitäts- und Wachstumspakt*, einmal jährlich ein Stabilitätsprogramm vor. Darin sind das → *öffentliche Defizit* und der → *öffentliche Schuldenstand* (Ziel: ausgeglichener Haushalt bzw. Überschuss), die wirtschaftliche Entwicklung, die Beschäftigung und die Inflation der folgenden vier Jahre darzulegen.

STRATEGIEBERICHT

Der Strategiebericht ist ein erläuterndes Dokument der Bundesregierung zum → *Bundesfinanzrahmengesetz* und gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und über die → *Einzahlungen* der folgenden vier Jahre. Gleichzeitig beschreibt er die budgetpolitischen Überlegungen des Bundesfinanzrahmens und geht auf die Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung bei den einzelnen → *Rubriken* ein.

STRUKTURELLES DEFIZIT

Das strukturelle Defizit entspricht dem um Einmalmaßnahmen und konjunkturelle Effekte bereinigten → *Maastricht-Defizit*.

TRANSFERAUFWAND

Transferaufwendungen sind Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter, Finanzzuweisungen, sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften und Geldzuwendungen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Darunter fallen auch Förderungen sowie Sachleistungen an Dritte (wie insbes. Schülerfreifahrten).

UNTERGLIEDERUNG

Der → *Bundesvoranschlag* wird nach Maßgabe der zu besorgenden Angelegenheiten in Untergliederungen gegliedert. Eine Untergliederung ist jeweils einem einzigen Ressort zugeordnet.

Glossar

VERANSCHLAGUNG

Bei der Veranschlagung werden sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden → *Einzahlungen* bzw. → *Erträge* sowie alle voraussichtlich zu leistenden → *Auszahlungen* bzw. → *Aufwendungen* voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) im → *Bundесvoranschlag* berücksichtigt.

VERANSCHLAGUNGS- UND RECHNUNGSSYSTEM DES BUNDES

Dieses baut auf der Doppik auf und löst die frühere zahlungsbasierte Kame-ralistik ab und ermöglicht eine Budgetsteuerung nach zwei Perspektiven: → *Ergebnisrechnung* und → *Finanzierungsrechnung*. Die Einführung des VRB entspricht den Grundsätzen der Transparenz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes.

VERMÖGEN

Das Vermögen ist in der → *Vermögensrechnung* als kurzfristiges und lang-fristig Vermögen ausgewiesen. Unter dem kurzfristigen Vermögen (ins-besondere liquide Mittel, kurzfristiges Finanzvermögen, kurzfristige Forde-rungen und Vorräte) werden alle Vermögenswerte, von denen erwartet wird, dass sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewan-delt werden, subsumiert. Alle übrigen Vermögenswerte gelten als langfri-stig (insbesondere Finanzanlagen, Beteiligungen, langfristige Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte).

VERMÖGENSHAUSHALT

Im Vermögenshaushalt wird das Bundesvermögen vollständig erfasst und den Fremdmitteln gegenübergestellt. Er ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern und entspricht betriebswirtschaftlich einer Bilanz.

VERMÖGENSRECHNUNG

Die Vermögensrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussrechnungen. Sie ist grundsätzlich einer Bilanz nachgebildet und gibt Aufschluss über Höhe und Struktur des Bundesvermögens und der Verbindlichkeiten am Ende des → *Haushaltszeitraums*. Die Vermögensrechnung ist in Vermögen, Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern.

VERRECHNUNGSKREIS

Ein Verrechnungskreis stellt eine selbständige, in sich geschlossene Ver-rechnungseinheit gleichartiger Konten zur zusammenfassenden Darstellung von Verrechnungsgrößen dar.

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNG (VGR)

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung erfasst die Leistung einer Volkswirtschaft innerhalb einer Rechnungsperiode unter Berücksichtigung von Steuern, Subventionen, Abschreibungen und Ähnlichem. Rückwirkend stellt sie die Entstehung, Verteilung und Verwendung des Volkseinkommens dar. Das VGR-System ist durch das „System of National Accounts“ (SNA 2008) international vereinheitlicht. Eine spezifisch auf europäische Verhältnisse zugeschnittene Variante ist das →*ESVG 2010*. Während das SNA den Charakter einer Empfehlung besitzt, ist das →*ESVG 2010* rechtlich verbindlich (VO (EU) Nr. 549/2013).

VORANSCHLAGSSTELLE (VA-STELLE)

Die Voranschlagsstellen dienen der Realisierung einer klaren Veranschlagungs- und Verrechnungsstruktur. Den Voranschlagsstellen kommt keine gesetzliche Bindungswirkung zu. Für →*Detailbudgets* sind für die jeweils unterste Ebene Voranschlagsstellen einzurichten. Die Veranschlagung in den Voranschlagsstellen erfolgt auf Konten. Für jede Voranschlagsstelle sind →*Aufgabenbereiche* gemäß § 38 BHG 2013 anzugeben.

VORANSCHLAGSUNWIRKSAME VERRECHNUNG

Im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (= voranschlagsunwirksame Verrechnung) werden gemäß § 34 Abs. 1 BHG 2013 →*Einzahlungen* und →*Auszahlungen*, die nicht endgültig solche des Bundes sind (z.B. öffentliche Abgaben, die beim Bund eingehen und an sonstige Rechtsträger abgeführt werden müssen; Kautionen, Verwahrgelder bei Gericht) verrechnet. Diese werden zwar in der →*Finanzierungsrechnung* dargestellt, jedoch nicht veranschlagt. Die →*Auszahlungen* im Rahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung sind nicht vom →*Bundesfinanzrahmen* umfasst.

VORANSCHLAGSVERGLEICHSRECHNUNG (VVR)

Die VVR spiegelt den Budgetvollzug wider. Sie enthält das Ergebnis aller rechtlich und wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge von der Genehmigung durch das →*Bundesfinanzgesetz* bis zur tatsächlichen Leistung der →*Auszahlungen* und Erbringung der →*Einzahlungen* sowie der →*Aufwendungen* und →*Erträge*.

Glossar

VORANSCHLAGSWIRKSAME VERRECHNUNG

Die voranschlagswirksame Verrechnung umfasst alle →*Erträge* und →*Aufwendungen* des →*Ergebnishaushalts* sowie alle →*Einzahlungen* und →*Auszahlungen* des →*Finanzierungshaushalts*. Nicht umfasst sind die →*Einzahlungen* und →*Auszahlungen* im Rahmen der →*voranschlagsunwirksamen Verrechnung* gemäß § 34 Abs. 1 BHG 2013.

VORBERECHTIGUNG BZW. VORBELASTUNG

Vorberechtigungen bzw. Vorbelastungen stellen Berechtigungen und Verpflichtungen sowie Forderungen und Schulden des Bundes dar, bei denen die Leistungspflicht oder die Fälligkeit erst in künftigen Finanzjahren eintritt.

WACHSTUMSRATE

Die nominale Wachstumsrate stellt die Veränderung des →*Brutto-Inlandsprodukts* in einer Periode dar. Die reale Wachstumsrate wird zusätzlich um Preiseffekte bereinigt.

WÄHRUNGSTAUSCHVERTRAG

Bei Währungstauschverträgen vereinbaren die jeweiligen Vertragspartner, die aus Schuldaufnahmen stammenden →*Einzahlungen* nach Währungen oder Zinssätzen mit dem Ziel der Risikoabsicherung bzw. -beschränkung zu tauschen.

WIRKUNGSORIENTIERUNG

Die Wirkungsorientierung ist einer der vier →*Grundsätze der Haushaltsführung* des Bundes und ist in die gesamte Haushaltsführung zu integrieren. Planung und Vollzug des Budgets haben sich an den angestrebten Wirkungen zu orientieren. Das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist integrierter Bestandteil davon.

ZWECKGEBUNDENE GEBARUNG

Sind bestimmte →*Einzahlungen* bzw. →*Erträge* aufgrund eines Bundesgesetzes nur für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sind die korrespondierenden →*Auszahlungen* bzw. →*Aufwendungen* nach Maßgabe der zweckgebundenen →*Einzahlungen* zu veranschlagen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB	_____	Aufgabenbereich	BMG	_____	Bundesministerium für Gesundheit
ABBAG	_____	AbbaubeteiligungsAG	BMI	_____	Bundesministerium für Inneres
ABGB	_____	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	BMJ	_____	Bundesministerium für Justiz
Abs.	_____	Absatz	BMLFUW	_____	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
AEUV	_____	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	BMLVS	_____	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
AFFG	_____	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	BMUKK	_____	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (bis 28.2.2014)
AG	_____	Aktiengesellschaft	BMBF	_____	Bundesministerium für Bildung und Frauen (ab 1.3.2014)
AGES	_____	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit	BMVIT	_____	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
AGF	_____	Außengrenzenfonds	BMWF	_____	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (bis 28.2.2014)
AHS	_____	Allgemein bildende höhere Schule	BMWFJ	_____	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (bis 28.2.2014)
AIVG	_____	Arbeitslosenversicherungsgesetz	BMFJ	_____	Bundesministerium für Familien und Jugend (ab 1.3.2014)
AMA	_____	Agrarmarkt Austria	BMWFW	_____	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (ab 1.3.2014)
AMPFG	_____	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz	BNE	_____	Bruttonationaleinkommen
AMS	_____	Arbeitsmarktservice	BRA	_____	Bundesrechnungsabschluss
AMSG	_____	Arbeitsmarktservicegesetz	BRZ GmbH	_____	Bundesrechenzentrum GmbH
APG	_____	Allgemeines Pensionsgesetz	BSVG	_____	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
Art.	_____	Artikel	BVA	_____	Bundesvoranschlag, Bundesversicherungsanstalt
ASFINAG	_____	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	B-VG	_____	Bundes-Verfassungsgesetz
ASGG	_____	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz	bzw.	_____	beziehungsweise
ASVG	_____	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	ca.	_____	circa
ATF	_____	Ausgleichsfonds	CHF	_____	Schweizer Franken
AusfFG	_____	Ausfuhrförderungsgesetz	DB	_____	Detailbudget
aws	_____	Austria Wirtschaftsservice GmbH	d.h.	_____	das heißt
BAWAG P.S.K.	_____	Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	EFF	_____	Europäischer Flüchtlingsfonds
BBG	_____	Budgetbegleitgesetz, Bundesbahngesetz	EFRE	_____	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
BFG	_____	Bundesfinanzgesetz	EFSF	_____	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
BFRG	_____	Bundesfinanzrahmengesetz	EFSM	_____	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
BGBI.	_____	Bundesgesetzblatt	EGFL	_____	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
BHG	_____	Bundeshaushaltsgesetz	EIF	_____	Europäischer Integrationsfonds
BHOG	_____	Bundshaftungsobergrenzengesetz	einschl.	_____	einschließlich
BHV	_____	Bundeshaushaltsverordnung	ELER	_____	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
BIP	_____	Bruttoinlandsprodukt			
BKA	_____	Bundeskanzleramt			
BMASK	_____	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz			
BMeiA	_____	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (bis 28.2.2014)			
BMEIA	_____	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (ab 1.3.2014)			
BMF	_____	Bundesministerium für Finanzen			

Abkürzungsverzeichnis

EP	_____	Europaparlament	HIS	_____	Haushaltsinformationssystem des Bundes
EPSAS	_____	European Public Sector Accounting Standards	HPI	_____	Hauspreis-Index
ERP	_____	European Recovery Program	HV	_____	Haushaltsverrechnung
ESA	_____	European Space Agency (Europäische Weltraumorganisation)	IBSG	_____	Interbankmarktstärkungsgesetz
ESF	_____	Europäischer Sozialfonds	i.d.F.	_____	in der Fassung
ESM	_____	Europäischer Stabilitätsmechanismus	i.d.g.F.	_____	in der geltenden Fassung
ESVG	_____	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen	i.d.R.	_____	in der Regel
etc.	_____	et cetera	i.H.v.	_____	in Höhe von
EU	_____	Europäische Union	IEF	_____	Insolvenz-Entgeltfonds
EUMETSAT	_____	European Organization for the Exploitation of Meteorological Satellites (Europäische Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten)	IESG	_____	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
EUR	_____	Euro	IFIs	_____	Internationale Finanzinstitutionen
EUROSTAT	_____	Statistisches Amt der Europäischen Union	IFRS	_____	International Financial Reporting Standards
EUSF	_____	Solidaritätsfonds der EU	IKS	_____	Internes Kontrollsystem
exkl.	_____	exklusive	inkl.	_____	inklusive
EZB	_____	Europäische Zentralbank	insb.	_____	insbesondere
FAG	_____	Finanzausgleichsgesetz	IPSAS	_____	International Public Sector Accounting Standards
ff.	_____	fortfolgende	INVEKOS	_____	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
FRE	_____	Forschung und Entwicklung	ISSAI	_____	Internationale Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzhilfe
FIMBAG	_____	Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft	IT	_____	Informations-Technologie
FinStaG	_____	Finanzmarktstabilitätsgesetz	i.V.m.	_____	in Verbindung mit
FLAF	_____	Familienlastenausgleichsfonds	i.Z.m.	_____	im Zusammenhang mit
FLAG	_____	Familienlastenausgleichsgesetz	IWF	_____	Internationaler Währungsfonds
FSVG	_____	Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger	JI/CDM	_____	Joint-Implementation/Clean-Development-Mechanism
FTE	_____	Forschung und Technologieentwicklung	KA	_____	Kommunalkredit Austria
FWF	_____	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	KAKuG	_____	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
GB	_____	Globalbudget	KESi	_____	Kapitalertragsteuer
GebAG	_____	Gebührenanspruchsgesetz	KHM	_____	Kunsthistorisches Museum
GehG	_____	Gehaltsgesetz 1956	KOM	_____	Kommission
GmbH	_____	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	KOVG	_____	Kriegsopferversorgungsgesetz
GÖG	_____	Gesundheit Österreich GmbH	KRAZAF	_____	Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds
GPLA	_____	gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben	KV	_____	Kollektivvertrag
GSBG	_____	Gesundheits- und Sozialbereich-Beteiligungsgesetz	lit.	_____	litera
GütfG	_____	Güterbeförderungsgesetz	LTE	_____	Long Term Evolution
GWG	_____	geringwertige Wirtschaftsgüter	MAK	_____	Museum für angewandte Kunst
			Mio.	_____	Millionen
			MIS	_____	Management-Informationssystem
			MQ	_____	Museumsquartier
			Mrd.	_____	Milliarden

Abkürzungsverzeichnis

MTO	Medium Term Objectives – mittelfristiges Haushaltsziel	TDBG	Transparenzdatenbankgesetz
MVAG	Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppe/n	TEN	Trans-European Networks
MVÜ	Mittelverwendungsüberschreitung	TRÖE	Tonnen Rohöleinheiten
		TZ	Textzahl
NIIM	Naturhistorisches Museum	u.	und
Nr.	Nummer	u.a.	unter anderem
NR	Nationalrat	u.Ä.	und Ähnliches
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur	ÜD	Übermäßiges Defizit
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	UG	Untergliederung
OeNB	Oesterreichische Nationalbank	ULSG	Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften	usw.	und so weiter
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen	UT	Unterteilung
ÖBf	Österreichische Bundesforste AG	VA	Voranschlag, Versicherungsanstalt
ÖIAG	Österreichische Industrie Holding AG	v.a.	vor allem
ÖPNVR	Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr	VBA	Vollbeschäftigungsäquivalent
ÖRAK	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag	vgl.	vergleiche
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt	VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
		v.H.	von Hundert
p.a.	per anno	VIC	Vienna International Centre
PFG	Pflegefondsgesetz	VO	Verordnung
Pkt.	Punkt	VPI	Verbraucherpreisindex
PTV	Post- und Telegraphenverwaltung	VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
PVA	Pensionsversicherungsanstalt	VÜD	Verfahren bei übermäßigem Defizit
		VVK	Verzeichnis aller veranschlagten Konten
rd.	rund	VVR	Voranschlagsvergleichsrechnung
RF	Europäischer Rückkehrfonds		
RH	Rechnungshof	WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
RHG	Rechnungshofgesetz	WTV	Währungstauschverträge
RL	Rücklage/n, Richtlinie		
RLV	Rechnungslegungsverordnung	Z	Ziffer
RT	Rechtsträger	ZabiStaG	Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz
		z.B.	zum Beispiel
S.	Seite	z.T.	zum Teil
SAP	Systeme, Anwendungen, Produkte	zw	zweckgebunden
SCHIG	Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH		
SILC	Statistics on Income and Living Conditions		
StVG	Strafvollzugsgesetz		
StVO	Straßenverkehrsordnung		
SV	Sozialversicherung		
SVA	Sozialversicherungsanstalt		





